

[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 11:41  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: Protestaktionen an HS  
Priorität: Hoch

Liebe Beide,

wie telefonisch besprochen wäre ich mit Blick auf das Statement von Lehrenden der Berliner Unis  
([https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVv2D5Xv\\_DMiaMx2TsE7YediR6qfXoLDP1zJjKzEI9i1LWw/viewform](https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVv2D5Xv_DMiaMx2TsE7YediR6qfXoLDP1zJjKzEI9i1LWw/viewform))  
dankbar

- Für eine Überprüfung wen der Unterzeichner/innen wir direkt oder indirekt fördern (VV bei mir bis Montag DS)
- Ob es ggf. noch eine flankierende Maßnahme mit Blick auf die HRK Jahrestagung nächste Woche in Fulda sinnvoll sein könnte [REDACTED]

[REDACTED]

Vielen Dank und Grüße  
[REDACTED]

Von:  
Gesendet:  
An:  
Cc:

Freitag, 10. Mai 2024 12:43

Betreff:

ELTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr

wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu ihrem gestrigen Tweet und Ihrer Äußerung in BILD:

M-Tweet:

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

BILD:

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie meine Ergänzung (gedulbt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern.  
Rückmeldung bitte bis 14 Uhr.

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza. Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7. Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solidarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.“

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus verabschiedet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr. Dass es sich bei den Unterstützern der pro-palästinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Dazu bitte ich – in Abstimmung mit – um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10.30 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57- [REDACTED] | Fax: +49 30 18 57- [REDACTED] | [REDACTED]@bmbf.bund.de  
[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

Von:  
Gesendet:  
An:  
Cc:

Freitag, 10. Mai 2024 13:39

Betreff:

WG: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Liebe Frau

vielen Dank. Wir schlagen einen kleinen Einschub zum vollen Titel des Aktionsplans vor, s.u.

Bei der Formulierung im übernächsten Satz, „... der pro-palästinensischen Uni-Besetzer.“ plädieren wir für Streichung des „pro-palästinensisch“ oder aber eine Ergänzung, da es ja über die Parteinahme für die Palästinenser hinaus wohl strafrechtlich relevante antisemitische/israelfeindliche Aussagen/Aktionen gewesen sein müssen, sofern nicht die Besetzung allein schon Grund der Räumung war.

Viele Grüße

Von: @bmbf.bund.de>

Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:43

An: @bmbf.bund.de>

Cc: @bmbf.bund.de>

<@bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>

<@bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>

<@bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>

@bmbf.bund.de>

Betreff: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr

wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu ihrem gestrigen Tweet und Ihrer Äußerung in BILD:

M-Tweet:

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

BILD:

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie meine Ergänzung (geilbt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern. Rückmeldung bitte bis 14 Uhr:

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza. Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7. Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in Ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solidarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.“

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit verabschiedet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr. Dass es sich bei den Unterstützern der pre-palästinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten."

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Dazu bitte ich – in Abstimmung mit [REDACTED] – um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10.30 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57- [REDACTED] | Fax: +49 30 18 57- [REDACTED] | [REDACTED]@bmbf.bund.de

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 16:05  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: WG: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr [REDACTED] dies auch zu Ihrer Kenntnis.

Die Bitte von Frau [REDACTED] am Ende ihrer Mail, nach einer reaktiven Sprachregelung hinsichtlich der Tatsache, dass „einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen profitieren“, würde ich bei Ihnen im Referat verortet sehen und bitte daher darum, dass [REDACTED] hier direkt an [REDACTED] zullefert. Frist ist Montag, 10.30 Uhr.

Herzlichen Dank und beste Grüße  
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 13:39  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: WG: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank. Wir schlagen einen kleinen Einschub zum vollen Titel des Aktionsplans vor, s.u.

Bei der Formulierung im übernächsten Satz „... der pro-palästinensischen Uni-Besetzer.“ plädieren wir für Streichung des „pro-palästinensisch“ oder aber eine Ergänzung, da es ja über die Parteinahme für die Palästinenser hinaus wohl strafrechtlich relevante antisemitische/israelfeindliche Aussagen/Aktionen gewesen sein müssen, sofern nicht die Besetzung allein schon Grund der Räumung war.

Viele Grüße  
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:43  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr [REDACTED]  
Wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu Ihrem gestrigen Tweet und Ihrer Äußerung in BILD:  
M-Tweet:

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

BILD:

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie meine Ergänzung (geilbt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern.  
Rückmeldung bitte bis 14 Uhr:

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza. Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7. Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solidarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.“

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit verabschiedet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr: Dass es sich bei den Unterstützern der pro-palästinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Dazu bitte ich – in Abstimmung mit [REDACTED] – um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10.30 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57 [REDACTED] | Fax: +49 30 18 57 [REDACTED] | [REDACTED]@bmbf.bund.de

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Sonntag, 12. Mai 2024 07:45

Betreff:

WG: ELIT M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Guten Morgen liebe

zu der Bitte, dass wir uns – zu dem Punkt äußern sollen, dass einige der Unterzeichner des Protestbriefs Nutznießer von Förderung des BMBF sind:

Erstens: In der Tat gibt es einige Unterzeichner, auf die sich in Projekten engagieren, die das BMBF fördert.

Auf den ersten Blick ist Herrn aufgefallen:

Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürften darunter sein. Ich habe auch den Namen von von entdeckt.

Zweiten zur Frage, wie auf einen möglichen entsprechenden Vorhalt umgegangen werden sollte:

M.E. sollte mit äußerster Zurückhaltung reagiert werden.

Der Protestbrief ist sicher irritierend, weil er ausblendet, was die Ursachen für die Räumung waren. hat darauf hingewiesen, die Besetzer jeden Dialog abgelehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden ist. In einem Bericht der taz heißt:

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html>). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch: Die Bewertung des Vorgangs durch den Brief dürfte sich jedoch eindeutig innerhalb des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bewegen. In den Schreiben setzen sich die Unterzeichner nicht zuletzt mit den Grenzen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit auseinander, auch wenn die Schlussfolgerungen nach dem Sachverhalt, wie ihn der schildert, sehr zweifelhaft sind, weil von den Autoren die offenbar mangelnde Dialogbereitschaft der Besetzer ausgeblendet wird.

Nur darauf könnte mE in einer Reaktion abgestellt werden. Auf zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen oder auch nur Hinweise in diese Richtung sollte verzichtet werden. Es nicht im Ansatz erkennbar, wie diese rechtlich begründet werden können, wenn der Brief sich im Rahmen von Art. 5 Absatz 1 GG bewegt.

Im Ergebnis würde ich daher folgende reaktive Aussage vorschlagen:

„Es ist sehr zu bedauern, dass sich die Unterzeichner des Briefs nicht mit der Argumentation der Leitung der FU auseinander gesetzt haben. Dies hätte geschehen müssen.“

Bei weiterer Nachfrage:

„Es wäre wünschenswert (oder angezeigt) gewesen, wenn sich die Unterzeichner mit der FU-Leitung ihrerseits den Dialog gesucht hätten. Offenbar ist das unterblieben.“



Sollte direkt nach zuwendungsrechtlichen Konsequenzen gefragt werden:

„Hier geht es zunächst um eine politische Kontroverse. Die Haltung des BMBF und der Ministerin sind eindeutig.“

Mit besten Grüßen [REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 16:05

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: WG: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr [REDACTED], dies auch zu Ihrer Kenntnis.

Die Bitte von Frau [REDACTED] am Ende Ihrer Mail, nach einer reaktiven Sprachregelung hinsichtlich der Tatsache, dass „einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen profitieren“, würde ich bei Ihnen im Referat verortet sehen und bitte daher darum, dass [REDACTED] hier direkt an [REDACTED] zuliefert. Frist ist Montag, 10.30 Uhr.

Herzlichen Dank und beste Grüße

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 13:39

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: WG: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank. Wir schlagen einen kleinen Einschub zum vollen Titel des Aktionsplans vor, s.u.

Bei der Formulierung im übernächsten Satz „... der pro-palästinensischen Uni-Besetzer.“ plädieren wir für Streichung des „pro-palästinensisch“ oder aber eine Ergänzung, da es ja über die Parteinahme für die Palästinenser hinaus wohl strafrechtlich relevante antisemitische/israelfeindliche Aussagen/Aktionen gewesen sein müssen, sofern nicht die Besetzung allein schon Grund der Räumung war.

Viele Grüße

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:43

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

@bmbf.bund.de>

@bmbf.bund.de>

@bmbf.bund.de>

Betreff: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr

wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu ihrem gestrigen Tweet und Ihrer Äußerung in BILD:

M-Tweet:

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

BILD:

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie meine Ergänzung (geilbt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern.  
Rückmeldung bitte bis 14 Uhr:

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza. Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7. Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solidarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.“

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit verabschiedet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr. Dass es sich bei den Unterstützern der pro-palästinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Dazu bitte ich – in Abstimmung mit – um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10,30 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57 | Fax: +49 30 18 57 | @bmbf.bund.de

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf\\_bund](https://www.instagram.com/bmbf_bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Montag, 13. Mai 2024 08:18

An:

Cc:

Betreff:

AW: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Guten Morgen in die Runde,

ich möchte nur kurz zur unten stehenden Mail ergänzen, dass einige Unterzeichner des Protestbriefs an vom BMBF institutionell geförderten Instituten arbeiten, darunter die [REDACTED]

Beste Grüße, [REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Sonntag, 12. Mai 2024 07:45

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: WG: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Guten Morgen liebe [REDACTED],

zu der Bitte, dass wir uns – [REDACTED] – zu dem Punkt äußern sollen, dass einige der Unterzeichner des Protestbriefs Nutznießer von Förderung des BMBF sind:

Erstens: In der Tat gibt es einige Unterzeichner, auf die sich in Projekten engagieren, die das BMBF fördert.

Auf den ersten Blick ist Herrn [REDACTED] aufgefallen:

Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürften darunter sein. Ich habe auch den Namen von [REDACTED] von [REDACTED] entdeckt.

Zweiten zur Frage, wie auf einen möglichen entsprechenden Vorfall umgegangen werden sollte:

M.E. sollte mit äußerster Zurückhaltung reagiert werden.

Der Protestbrief ist sicher irritierend, weil er ausblendet, was die Ursachen für die Räumung waren. [REDACTED] hat darauf hingewiesen, die Besetzer jeden Dialog abgelehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden ist. In einem Bericht der taz heißt: [REDACTED]

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html>). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch: Die Bewertung des Vorgangs durch den Brief dürfte sich jedoch eindeutig innerhalb des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bewegen. In den Schreiben setzen sich die Unterzeichner nicht zuletzt mit den Grenzen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit auseinander, auch wenn die Schlussfolgerungen nach dem Sachverhalt, wie ihn der [REDACTED] schildert, sehr zweifelhaft sind, weil von den Autoren die offenbar mangelnde Dialogbereitschaft der Besetzer ausgeblendet wird.

Nur darauf könnte mE in einer Reaktion abgestellt werden. Auf zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen oder auch nur Hinweise in diese Richtung sollte verzichtet werden. Es nicht im Ansatz erkennbar, wie diese rechtlich begründet werden können, wenn der Brief sich im Rahmen von Art. 5 Absatz 1 GG bewegt.

Im Ergebnis würde ich daher folgende reaktive Aussage vorschlagen:

„Es ist sehr zu bedauern, dass sich die Unterzeichner des Briefs nicht mit der Argumentation der Leitung der FU auseinander gesetzt haben. Dies hätte geschehen müssen.“

Bei weiterer Nachfrage:

„Es wäre wünschenswert (oder angezeigt) gewesen, wenn sich die Unterzeichner mit der FU-Leitung ihrerseits den Dialog gesucht hätten. Offenbar ist das unterblieben.“

Sollte direkt nach zuwendungsrechtlichen Konsequenzen gefragt werden:

„Hier geht es zunächst um eine politische Kontroverse. Die Haltung des BMBF und der Ministerin sind eindeutig.“

Mit besten Grüßen [REDACTED]

---

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 16:05  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: WG: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr [REDACTED], dies auch zu Ihrer Kenntnis.

Die Bitte von Frau [REDACTED] am Ende ihrer Mail, nach einer reaktiven Sprachregelung hinsichtlich der Tatsache, dass „einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen profitieren“, würde ich bei Ihnen im Referat verortet sehen und bitte daher darum, dass [REDACTED] hier direkt an [REDACTED] zuliefert. Frist ist Montag, 10.30 Uhr.

Herzlichen Dank und beste Grüße  
[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 13:39  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: WG: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank. Wir schlagen einen kleinen Einschub zum vollen Titel des Aktionsplans vor, s.u.

Bei der Formulierung im übernächsten Satz „... der pro-palästinensischen Uni-Besetzer.“ plädieren wir für Streichung des „pro-palästinensisch“ oder aber eine Ergänzung, da es ja über die Parteinahme für die Palästinenser hinaus wohl strafrechtlich relevante antisemitische/israelfeindliche Aussagen/Aktionen gewesen sein müssen, sofern nicht die Besetzung allein schon Grund der Räumung war.

Viele Grüße

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:43

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>;

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

[REDACTED]@bmbf.bund.de>;

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

[REDACTED]@bmbf.bund.de>;

[REDACTED]@bmbf.bund.de>;

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr [REDACTED]

wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu ihrem gestrigen Tweet und Ihrer Äußerung in BILD:

M-Tweet:

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

BILD:

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie meine Ergänzung (geilbt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern.  
Rückmeldung bitte bis 14 Uhr.

„Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza. Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7. Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solidarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.“

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit verabschiedet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr. Dass es sich bei den Unterstützern der pro-palästinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten.“

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Dazu bitte ich – in Abstimmung mit [REDACTED] – um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10.30 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57- [REDACTED] | Fax: +49 30 18 57- [REDACTED] | [REDACTED]@bmbf.bund.de

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 13. Mai 2024 09:56  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Fällig:** Montag, 13. Mai 2024 09:30  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Lieber Herr [REDACTED]  
in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die Frau [REDACTED] hat nun gebeten,

- 1) Um eine **juristische Prüfung** einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.
- 2) Um eine **förderrechtliche Bewertung**, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden.

Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste **im Laufe des heutigen Tages** vorliegen.

Aus Sicht von [REDACTED] sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 10:45  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern  
Priorität: Hoch

Liebe Frau [REDACTED]

Ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbitte.

Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Räumung sowie zur zurechtverordnungsrechtlichen Ausgangslage. [REDACTED] hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein dürfte - nur in den seltensten Fällen möglich.

Zur Zuständigkeit:

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall von [REDACTED] auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin. [REDACTED] berät entsprechend.

Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungs-geschäft stellt das „Kerngeschäft“ der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. [REDACTED] bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mit-pflicht von [REDACTED] vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 „5. Mitzeichnungregelung“).

Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des „Sachverhalts“ fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus [REDACTED] auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BMI/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.

Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von Frau [REDACTED] stammt und wann die Frist im [REDACTED] abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.

Vor diesem Hintergrund kann Ihnen [REDACTED] bis auf weiteres nicht weiterhelfen.

Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.

Viele Grüße  
[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]



in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die [REDACTED] hat nun gebeten,

- 1) Um eine juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz der Aussagen in dem offenen Brief.
- 2) Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden.

Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen.

Aus Sicht von [REDACTED] sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Montag, 13. Mai 2024 11:45

Betreff:

AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED],  
entschuldigen Sie bitte den „Überfall“ und die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert habe hier im Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bitte von [REDACTED] weitergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu liegt mir auch nicht vor.

Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war: Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.

Um die Frage wie bespr. noch mal zu konkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.ä.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionierungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen. Inhaltlich fördert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evtl. auch Delikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (Ist z.B. die Aussage „From the River to the Sea...“ strafbewehrt?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtlich relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?
- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen. Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“? Strafvereitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines „friedlichen“ Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o. Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.

Hier nochmal beigelegt mit Gilbertung einiger kritischer Passagen.



Statement von  
Lehrenden an Be...

[REDACTED], ich wäre für eine flankierende Einschätzung von Ihnen Euch aus der Perspektive des Hochschulrechts dankbar. Habt Ihr auch eine dienstrechtliche Einschätzung?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!  
Mit besten Grüßen

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 10:45

An: [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>;  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern  
Priorität: Hoch

Liebe Frau [REDACTED]

ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbitte.

Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Räumung sowie zur zuwendungsrechtlichen Ausgangslage. [REDACTED] hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein dürfte - nur in den seltensten Fällen möglich.

Zur Zuständigkeit:

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall von [REDACTED] auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin [REDACTED] berät entsprechend.

Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungsgeschäft stellt das „Kerngeschäft“ der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. [REDACTED] bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz.-Pflicht von [REDACTED] vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 „5. Mitzeichnungsregelung“).

Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des „Sachverhalts“ fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus [REDACTED] auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BfM/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.

Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von [REDACTED] stammt und wann die Frist im [REDACTED] abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.

Vor diesem Hintergrund kann Ihnen [REDACTED] bis auf weiteres nicht weiterhelfen.

Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.

Viele Grüße  
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]

in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die [REDACTED] hat nun gebeten,

- 1) Um eine juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.

2) Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden.

Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen.

Aus Sicht von [REDACTED] sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BML einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

# Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten

"Als Lehrende der Berliner Hochschulen verpflichtet uns unser Selbstverständnis dazu, unsere Studierenden auf Augenhöhe zu begleiten, aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern.

Unabhängig davon, ob wir mit den konkreten Forderungen des Protestcamps einverstanden sind, stellen wir uns vor unsere Studierenden und verteidigen ihr Recht auf friedlichen Protest, das auch die Besetzung von Uni-Gelände einschließt. Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind grundlegende demokratische Rechte, die auch und gerade an Universitäten zu schützen sind. Angesichts der angekündigten Bombardierung Rafahs und der Verschärfung der humanitären Krise in Gaza sollte die Dringlichkeit des Anliegens der Protestierenden auch für jene nachvollziehbar sein, die nicht alle konkreten Forderungen teilen oder die gewählte Aktionsform für nicht geeignet halten.

Es ist keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog ausgerichtet ist. Umgekehrt gehört es unseres Erachtens zu den Pflichten der Universitätsleitung, solange wie nur möglich eine dialogische und gewaltfreie Lösung anzustreben. Diese Pflicht hat das Präsidium der FU Berlin verletzt, indem es das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Das verfassungsmäßig geschützte Recht, sich friedlich zu versammeln, gilt unabhängig von der geäußerten Meinung. Die Versammlungsfreiheit beschränkt zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ("Fraport") das Hausrecht auch für Orte, die, wie wohl auch der Universitätscampus der FU Berlin, öffentlich zugänglich sind und vielfältigen, darunter öffentlichen Zwecken dienen.

Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen. Der Dialog mit den Studierenden und der Schutz der Hochschulen als Räume der kritischen Öffentlichkeit sollte oberste Priorität haben - beides ist mit Polizeieinsätzen auf dem Campus unvereinbar. Nur durch Auseinandersetzung und Debatte werden wir als Lehrende und Universitäten unserem Auftrag gerecht.

[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:51  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: WG: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe beide,  
Ich habe bei [REDACTED] nochmal nachgefasst und hoffe, dass die Kollegen eine Einschätzung liefern.

Wegen der Frage etwaiger förderrechtlicher Konsequenzen:  
Hier hat [REDACTED] darauf verwiesen, dass hier [REDACTED] gemeinsam mit [REDACTED] bereits eine förderrechtliche Prüfung vorgenommen hat, (im Kontext [REDACTED]?).  
Dies müsste doch im Wesentlichen übertragbar sein? Daher die Bitte an [REDACTED]: Könnten Sie hier einen Baustein beisteuern, (oder sonst bc [REDACTED] noch mal einen orbitten)?

Vielen Dank und viele Grüße  
[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:45  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmbf.bund.de  
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]  
entschuldigen Sie bitte den „Überfall“ und die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert habe, hier im Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bitte von [REDACTED] weitergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu liegt mir auch nicht vor.

Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war: Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.

Um die Frage wie bespr. noch mal zu konkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.ä.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionierungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen. Inhaltlich fordert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evtl. auch Delikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (ist z.B. die Aussage „From the River to the Sea...“ strafbewehrt?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtlich relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?
- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen. Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“? Strafvareitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines „friedlichen“ Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o. Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.

Hier nochmal beigefügt mit Hilbung einiger kritischer Passagen.



Statement von  
Lehrenden an Be...

[REDACTED], ich wäre für eine flankierende Einschätzung von Ihnen Euch aus der Perspektive des Hochschulrechts dankbar. Habt Ihr auch eine dienstrechtliche Einschätzung?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!  
Mit besten Grüßen

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 10:45

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>;

[REDACTED]@bmf.bund.de>;

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Priorität: Hoch

Liebe Frau [REDACTED]

ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbite:

Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Räumung sowie zur zwendungsrechtlichen Ausgangslage [REDACTED] hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein dürfte - nur in den seltensten Fällen möglich.

#### Zur Zuständigkeit:

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall vor [REDACTED] auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin. [REDACTED] berät entsprechend.

Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungs-geschäft stellt das „Kerngeschäft“ der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Oberdies ist in diesem Zusammenhang v.a. [REDACTED] bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz.-Pflicht von [REDACTED] vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 „5. Mitzeichnungsregelung“).

Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des „Sachverhalts“ fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus [REDACTED] auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BMI/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.

Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von [REDACTED] stammt und wann die Frist im [REDACTED] abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.

Vor diesem Hintergrund kann Ihnen [REDACTED] bis auf weiteres nicht weiterhelfen.

Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.

Viele Grüße

[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:56  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe Frau [REDACTED]

wir haben die Frage einer möglichen (Anti-)BDS-Klausel im Sinne einer Nebenbestimmung geprüft.... Beste Grüße [REDACTED]

---

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:51  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: WG: Eilt sehr; Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe beide,  
ich habe bei [REDACTED] nochmal nachgefasst und hoffe, dass die Kollegen eine Einschätzung liefern.

Wegen der Frage etwaiger förderrechtlicher Konsequenzen:  
Hier hat [REDACTED] darauf verwiesen, dass hier [REDACTED] gemeinsam mit [REDACTED] bereits eine förderrechtliche Prüfung vorgenommen hat, (im Kontext [REDACTED]).  
Dies müsste doch im Wesentlichen übertragbar sein? Daher die Bitte an [REDACTED]; Könnten Sie hier einen Baustein beisteuern, (oder sonst bei [REDACTED] noch mal einen erbitten)?

Vielen Dank und viele Grüße  
[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:45  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]  
entschuldigen Sie bitte den „Überfall“ und die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert habe hier im Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bitte von [REDACTED] weitergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu liegt mir auch nicht vor.

Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war. Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.

Um die Frage wie bespr. noch mal zu konkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.ä.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der





Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]

in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die [REDACTED] hat nun gebeten,

- 1) Um eine **juristische Prüfung** einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.
- 2) Um eine **förderrechtliche Bewertung**, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden.

Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste **im Laufe des heutigen Tages** vorliegen.

Aus Sicht von [REDACTED] sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Montag, 13. Mai 2024 15:57

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff:

AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Einbeziehung:

Vorweg weise ich darauf hin, dass der offene Brief in einem landesrechtlichen Kontext spielt; die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dürften Beamte oder Angestellte der Hochschulen bzw. der Länder sein. Das BMBF bzw. der Bund hat hier also – unabhängig vom Ergebnis einer rechtlichen Prüfung – keine unmittelbaren Handlungs- bzw. Einflussmöglichkeiten in dienst-/disziplinarrechtlicher Hinsicht.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignoriert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der protestierenden Studierenden bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine „Pflichtverletzung“, weil sie das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären:

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

Beste Grüße  
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:45

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]

entschuldigen Sie bitte den „Überfall“ und die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert habe hier im Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bitte von [REDACTED] weitergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu liegt mir auch nicht vor.

Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war: Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.

Um die Frage wie bespr. noch mal zu konkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.ä.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionierungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen. Inhaltlich fordert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evtl. auch Delikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (Ist z.B. die Aussage „From the River to the Sea...“ strafbewehrt?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtlich relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?
- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen. Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“? Strafvereitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines „friedlichen“ Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o. Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.

Hier nochmal beigefügt mit Hilbung einiger kritischer Passagen.

< Datei: Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten.docx >>

[REDACTED] ich wäre für eine flankierende Einschätzung von Ihnen Euch aus der Perspektive des Hochschulrechts dankbar. Habt Ihr auch eine dienstrechtliche Einschätzung?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 10:45

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern  
Priorität: Hoch

Liebe Frau [REDACTED]

Ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbote.

Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Räumung sowie zur zurechnungsrechtlichen Ausgangslage. [REDACTED] hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein dürfte - nur in den seltensten Fällen möglich.

Zur Zuständigkeit:

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall von [REDACTED] auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin. [REDACTED] berät entsprechend.

Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungs-geschäft stellt das „Kerngeschäft“ der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v. a. [REDACTED] bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz.-Pflicht von [REDACTED] vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 „5. Mitzeichnungsregelung“).

Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des „Sachverhalts“ fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus [REDACTED] auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BfM/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.

Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von [REDACTED] stammt und wann die Frist im [REDACTED] abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.

Vor diesem Hintergrund kann Ihnen [REDACTED] bis auf weiteres nicht weiterhelfen.

Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.

Viele Grüße  
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]

In einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert:

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die [REDACTED] hat nun gebeten,

- 1) Um eine **juristische Prüfung** einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.
- 2) Um eine **förderrechtliche Bewertung**, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden. Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen.

Aus Sicht von [REDACTED] sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 16:50  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe Frau [REDACTED]

In Ergänzung der Ausführungen des Kollegen [REDACTED] kann ich nach kursorischer Prüfung aus strafrechtlicher Sicht mitteilen, dass diesseits kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen wird. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen.

Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gebe ich zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das „schärfste Schwert“ unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

Der Begriff des „Extremismus“ ist meines Wissens nach überdies nicht legal definiert. Eine entsprechende juristische Subsumtion ist mithin ebenfalls nicht möglich.

Viele Grüße  
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 15:57  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Einbeziehung.

Vorweg weise ich darauf hin, dass der offene Brief in einem landesrechtlichen Kontext spielt; die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dürften Beamte oder Angestellte der Hochschulen bzw. der Länder sein. Das BMBF bzw. der Bund hat hier also – unabhängig vom Ergebnis einer rechtlichen Prüfung – keine unmittelbaren Handlungs- bzw. Einflussmöglichkeiten in dienst-/disziplinarrechtlicher Hinsicht.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik an Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignoriert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der protestierenden Studierenden bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine „Pflichtverletzung“, weil sie das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

Beste Grüße  
[Redacted]

Von: [Redacted]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:45  
An: [Redacted]@bmbf.bund.de>  
Cc: [Redacted]@bmbf.bund.de>; [Redacted]@bmbf.bund.de>; [Redacted]@bmbf.bund.de>; [Redacted]@bmbf.bund.de>; [Redacted]@bmbf.bund.de>  
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [Redacted] entschuldigen Sie bitte den „Überfall“ und die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert habe hier im Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bitte von [Redacted] weitergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu liegt mir auch nicht vor.

Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war: Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.



Um die Frage wie bespr. noch mal zu konkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.ä.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionierungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen. Inhaltlich fordert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evtl. auch Delikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (Ist z.B. die Aussage „From the River to the Sea...“ strafbewehrt?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtlich relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?)
- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen. Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa „öffentliche Aufforderung zu Straftaten“? Strafvereitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines „friedlichen“ Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o. Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.

Hier nochmal beigefügt mit Gliederung einiger kritischer Passagen.

< Datei: Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten.docx >>

Ich wäre für eine flankierende Einschätzung von Ihnen Euch aus der Perspektive des Hochschulrechts dankbar. Habt Ihr auch eine dienstrechtliche Einschätzung?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!  
Mit besten Grüßen

Von: [redacted]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 10:45

An: [redacted]@bmbf.bund.de>

Cc: [redacted]@bmbf.bund.de>; [redacted]@bmbf.bund.de>;

[redacted]@bmbf.bund.de>; [redacted]@bmbf.bund.de>

[redacted]@bmbf.bund.de>

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern  
Priorität: Hoch

Liebe Frau [redacted]

ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbilte.

Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Räumung sowie zur zwendungsrechtlichen Ausgangslage [redacted] hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein dürfte - nur in den seltensten Fällen möglich.

Zur Zuständigkeit:

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall von [redacted] auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin [redacted] berät entsprechend.

Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungs-geschäft stellt das „Kerngeschäft“ der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. [redacted] bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz.-

Pflicht vor [REDACTED] vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 „5. Mitzeichnungsregelung“).

Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des „Sachverhalts“ fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus [REDACTED] auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BMI/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.

Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von [REDACTED] stammt und wann die Frist im [REDACTED] abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.

Vor diesem Hintergrund kann Ihnen [REDACTED] bis auf weiteres nicht weiterhelfen.

Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.

Viele Grüße

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de> [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]

in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die [REDACTED] hat nun gebeten,

- 1) Um eine **juristische Prüfung** einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.
- 2) Um eine **förderrechtliche Bewertung**, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden.

Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste **im Laufe des heutigen Tages** vorliegen.

Aus Sicht von [REDACTED] sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren:

Herzlichen Dank und beste Grüße

[REDACTED]

---

Von:

Gesendet:

[REDACTED]  
Montag, 13. Mai 2024 12:28

An:

Cc:

Betreff:

[REDACTED]  
WG: Eilt: Bitte um Einschätzung förderrechtliche Bewertung eines offenen Briefs von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED] lieber Herr [REDACTED]

Sie hatten ja bereits Antisemitismusklauseln für die Projektförderung geprüft.

Nun ist im Kontext Antisemitismus eine weitere Frage aufgetaucht. Demonstranten haben in der letzten Woche auf dem Campus der FU einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Dabei wurden Die Hochschuleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat. Hierzu gab es einen offenen Brief einer Vielzahl von Hochschullehrern, die sich gegen den Polizeieinsatz gewendet haben. [REDACTED] haben wir gebeten zu prüfen, ob dieses Schreiben strafrechtlich relevante Inhalte enthält. (vermutlich ist dies nicht so ganz eindeutig, da womöglich die Aussagen von der Meinungsfreiheit gedeckt sein könnten).



Statement von  
Lehrenden an Be...

Die Frage, die nun im Raum steht, und bei denen wir für Ihre Einschätzung dankbar wären: Wäre eine Entziehung einer etwaigen BMBF-Förderung möglich? Letztlich wäre so etwas natürlich eine politische Entscheidung, die sehr gut abgewogen sein müsste. Als Grundlage hierfür bittet die Leitung zunächst um eine Einschätzung, ob dies zumindest theoretisch möglich wäre. Für eine kurzfristige Rückmeldung wären wir sehr dankbar.

Gerne können wir hierzu auch telefonieren:

Vielen Dank und mit besten Grüßen

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

# Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten

"Als Lehrende der Berliner Hochschulen verpflichtet uns unser Selbstverständnis dazu, unsere Studierenden auf Augenhöhe zu begleiten, aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern.

Unabhängig davon, ob wir mit den konkreten Forderungen des Protestcamps einverstanden sind, stellen wir uns vor unsere Studierenden und verteidigen ihr Recht auf friedlichen Protest, das auch die Besetzung von Uni-Gelände einschließt. Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind grundlegende demokratische Rechte, die auch und gerade an Universitäten zu schützen sind. Angesichts der angekündigten Bombardierung Rafahs und der Verschärfung der humanitären Krise in Gaza sollte die Dringlichkeit des Anliegens der Protestierenden auch für jene nachvollziehbar sein, die nicht alle konkreten Forderungen teilen oder die gewählte Aktionsform für nicht geeignet halten.

Es ist keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog ausgerichtet ist. Umgekehrt gehört es unseres Erachtens zu den Pflichten der Universitätsleitung, solange wie nur möglich eine dialogische und gewaltfreie Lösung anzustreben. Diese Pflicht hat das Präsidium der FU Berlin verletzt, indem es das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Das verfassungsmäßig geschützte Recht, sich friedlich zu versammeln, gilt unabhängig von der geäußerten Meinung. Die Versammlungsfreiheit beschränkt zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ("Fraport") das Hausrecht auch für Orte, die, wie wohl auch der Universitätscampus der FU Berlin, öffentlich zugänglich sind und vielfältigen, darunter öffentlichen Zwecken dienen.

Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen. Der Dialog mit den Studierenden und der Schutz der Hochschulen als Räume der kritischen Öffentlichkeit sollte oberste Priorität haben - beides ist mit Polizeieinsätzen auf dem Campus unvereinbar. Nur durch Auseinandersetzung und Debatte werden wir als Lehrende und Universitäten unserem Auftrag gerecht.

[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 15:55  
An: [REDACTED]  
Betreff: AW: Eilt: Bitte um Einschätzung förderrechtliche Bewertung eines offenen Briefs von Hochschullehrern

Liebe Frau [REDACTED]

wie besprochen komme ich nach nochmaliger Rücksprache gerne auf diese Angelegenheit zurück. Wir gehen hier weiter davon aus, dass zunächst eine zuwendungsrechtliche Einschätzung der Fachreferate erfolgen sollte, bei welcher wir dann im Anschluss gfs. gerne mitwirken bzw. beraten. Hierzu besteht auch eine Korrespondenz von Herrn [REDACTED] gegenüber Herrn [REDACTED]

Einige allgemeine Hinweise zum Thema Widerruf finden sich [REDACTED] im HdP: HdP:10. Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf – Bluespice (bmbf.org)

Viele Grüße  
[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 12:28  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: WG: Eilt: Bitte um Einschätzung förderrechtliche Bewertung eines offenen Briefs von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED] lieber Herr [REDACTED]

Sie hatten ja bereits Antisemitismusklauseln für die Projektförderung geprüft.

Nun ist im Kontext Antisemitismus eine weitere Frage aufgetaucht. Demonstranten haben in der letzten Woche auf dem Campus der FU einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Dabei wurden die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat. Hierzu gab es einen offenen Brief einer Vielzahl von Hochschullehrern, die sich gegen den Polizeieinsatz gewendet haben [REDACTED] haben wir gebeten zu prüfen, ob dieses Schreiben strafrechtlich relevante Inhalte enthält. (vermutlich ist dies nicht so ganz eindeutig, da womöglich die Aussagen von der Meinungsfreiheit gedeckt sein könnten).

<Datei: Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten.docx >>

Die Frage, die nun im Raum steht, und bei denen wir für Ihre Einschätzung dankbar wären: Wäre eine Entziehung einer etwaigen BMBF-Förderung möglich? Letztlich wäre so etwas natürlich eine politische Entscheidung, die sehr gut abgewogen sein müsste. Als Grundlage hierfür bittet die Leitung zunächst um eine Einschätzung, ob dies zumindest theoretisch möglich wäre. Für eine kurzfristige Rückmeldung wären wir sehr dankbar.

Gerne können wir hierzu auch telefonieren.

Vielen Dank und mit besten Grüßen  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 17. Mai 2024 17:17  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Aus MoLa verfassungsrechtliche/rechtliche Einordnung Statement der Lehrenden

---

**Von:** [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 17. Mai 2024 17:04  
**An:** [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Cc:** [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: Aus MoLa verfassungsrechtliche/rechtliche Einordnung Statement der Lehrenden

Lieber Herr [REDACTED]

Frau [REDACTED] meldet sich diesbezüglich in der nächsten Woche bei Ihnen.

Viele Grüße  
[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Freitag, 17. Mai 2024 09:54  
**An:** [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Cc:** [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** Aus MoLa verfassungsrechtliche/rechtliche Einordnung Statement der Lehrenden  
**Priorität:** Hoch

Lieber Herr [REDACTED]

ich hatte in der heutigen MoLa auf der Grundlage der Empfehlung [REDACTED] das Statement der Lehrenden einmal verfassungsrechtlich/rechtlich einordnen zu lassen, Klärung mit [REDACTED] zugesagt. Hier speziell auch der Satzteil (fett und unterstrichen) „... aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern.“ sowie die Auslegung des Demonstrationsrechts dort. Statement:

[https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSFVY2D5Xy\\_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEI9t1LWw/viewform](https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSFVY2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEI9t1LWw/viewform)

[REDACTED] verweist mit Bezug auf den GVPL und die Aufgaben Ziffer 2 auf das Referat [REDACTED] bzw. die dortige Zuständigkeit [REDACTED]. Das [REDACTED] könnte dort bei speziellen Fragen beratend unterstützen. Können Sie bitte die [REDACTED] entsprechend beauftragen eine sehr zeitnahe rechtliche Einschätzung vorzulegen.

VG  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57-[REDACTED] | Fax: +49 30 18 57-[REDACTED] [REDACTED]@bmbf.bund.de

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** [REDACTED]

**Betreff:**

WG: Aus MoLa

[REDACTED]  
[REDACTED]

---

Abteilung [REDACTED]

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57 [REDACTED] | Fax: +49 30 18 57 [REDACTED] | [REDACTED]@bmbf.bund.de

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Freitag, 17. Mai 2024 09:45

**An:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Cc:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Betreff:** AW: Aus MoLa

Alles klar. Danke.

VG

[REDACTED]  
[REDACTED]

---

Abteilung [REDACTED]

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57 [REDACTED] | Fax: +49 30 18 57 [REDACTED] | [REDACTED]@bmbf.bund.de

[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

---

**Von:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Freitag, 17. Mai 2024 09:44



An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: AW: Aus MoLa

Lieber [REDACTED],

hier liegt eine Zuständigkeit des Referats [REDACTED] vor. Vgl. Ziffer 2 im GVPL:  
<https://teamnet.epi30.intern/gvpl/Seiten/Organisationseinheit.aspx?ou=2492>

Wenn darüberhinausgehende Fragestellungen auftreten, z.B. strafrechtlicher Natur, kann sich [REDACTED] an das [REDACTED] wegen ergänzender Beratung wenden.

Besten Gruß

---

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 09:28  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: Aus MoLa

[https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVv2D5Xy\\_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIiKzEi9t1LWw/viewform](https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVv2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIiKzEi9t1LWw/viewform)

Hier geht es speziell um die Aussage:

„...aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern.“

Lieber [REDACTED]

können deine Juristen bitte einmal das Statement der Lehrenden aus verfassungsrechtlicher Sicht bewerten. Speziell die Aussage, die ich unterstrichen habe. Jemanden in keinem Fall ... auszuliefern. Die Verwendung des Begriff „Polizeigewalt“ im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Rechts durch die Polizei zu verwenden, spricht ja auch schon für sich. Falls Euch in der [REDACTED] dazu die Verfassungsrechtler fehlen, gib mir bitte ein Signal, dann würde ich mich an die L im BMJ wenden.

VG

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Abteilung [REDACTED]

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin  
Tel.: +49 30 18 57 [REDACTED] | Fax: +49 30 18 57 [REDACTED] [REDACTED]@bmbf.bund.de  
[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) | [www.twitter.com/bmbf\\_bund](https://www.twitter.com/bmbf_bund) | [www.facebook.com/bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de) | [www.instagram.com/bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) entnehmen.

[REDACTED]

**Gesendet:**

Dienstag, 18. Juni 2024 13:48

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Juni 2024 12:05  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Montag, 13. Mai 2024 13:32  
**An:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]  
danke für Ihre Hinweise. Da ich den Auftrag nun einmal erhalten habe, werden wir versuchen eine Abschätzung aus unserer Sicht vorzunehmen, die wir dann [REDACTED] zur Mz vorlegen. In der Hoffnung, dass [REDACTED] sich dann konstruktiv beteiligt.  
Beste Grüße  
[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 13:26

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: WG: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern  
Priorität: Hoch

Lieber Herr [REDACTED]

siehe unten. Auch wenn die Formulierungs-/Wortwahl von [REDACTED] nicht meine wäre, hat er in der Sache überwiegend recht. Der Fuß von [REDACTED] wird hier schon sehr schlank gemacht...

Wir sollten das nicht unnötig eskalieren lassen. Ich schlage daher wieder das an anderer Stelle bewährte Vorgehen vor: zunächst (zuwendungs-)rechtliche Einschätzung Ihrer betroffenen Fachreferate.  
Anschl. gerne Mitwirkung / Beratung auch mit / durch [REDACTED] (wo erforderlich).

Der (von mir) geliebte Teil der Mail von Frau [REDACTED] deckt sich zudem nicht mit meiner Wahrnehmung: in der heutigen Morgenlage, wo das Thema besprochen wurde (und aufgrund dessen vermutlich die Prüfbitte von [REDACTED] ausgesprochen wurde), war es Konsens, dass eine verfassungs-/strafrechtliche Prüfung nicht unsere (des BMBF) Sache sei.

Viele Grüße

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 10:45

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>;

[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern  
Priorität: Hoch

Liebe [REDACTED],

ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbitte.

Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Räumung sowie zur zuwendungsrechtlichen Ausgangslage. [REDACTED] hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein dürfte - nur in den seltensten Fällen möglich.

#### Zur Zuständigkeit:

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall von [REDACTED] auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin. [REDACTED] berät entsprechend.

Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungsgeschäft stellt das „Kerngeschäft“ der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. [REDACTED] bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz-Pflicht von [REDACTED] vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 „5. Mitzeichnungsregelung“).

Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des „Sachverhalts“ fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus [REDACTED] auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BMI/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.

Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von Frau [REDACTED] stammt und wann die Frist im [REDACTED] abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.

Vor diesem Hintergrund kann Ihnen [REDACTED] bis auf weiteres nicht weiterhelfen.

Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.

Viele Grüße

---

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56

An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de> [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herr [REDACTED]

in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die Frau [REDACTED] hat nun gebeten:

- 1) Um eine juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.
- 2) Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden.

Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste **im Laufe des heutigen Tages** vorliegen.

Aus Sicht von [REDACTED] sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Mittwoch, 15. Mai 2024 14:24

An:

Cc:

Betreff:

[REDACTED]@ [REDACTED]; [REDACTED]@ [REDACTED]; [REDACTED]@ [REDACTED]  
AW: Durchsicht UnterzeichnerInnen offener Brief

Liebe [REDACTED], vielen Dank für die Auswertung. Beste Grüße [REDACTED]

Von:

Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 11:36

An:

Cc:

Betreff: Durchsicht UnterzeichnerInnen offener Brief

[REDACTED]@ [REDACTED] <[REDACTED]@ [REDACTED]>  
[REDACTED]@bmbf.bund.de; [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
[REDACTED]@ [REDACTED]; [REDACTED]@ [REDACTED]

Lieber Herr [REDACTED], liebe Frau [REDACTED],

[REDACTED] bat mich, Ihnen die Liste der Unterzeichner/innen noch einmal in einer komprimierten Version zuzusenden, da sie gestern aufgrund der Datengröße nicht durchgegangen ist.

Beste Grüße  
[REDACTED]

[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 11:09  
An: [REDACTED]@ [REDACTED]  
Betreff: AW: Durchsicht UnterzeichnerInnen offener Brief

Passt

Von: [REDACTED] de <[REDACTED]@ [REDACTED].de>  
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 09:19  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Betreff: Re: Durchsicht UnterzeichnerInnen offener Brief

Kaffeepause ist für 11:15 geplant- passt das? Ansonsten nennen Sie mir gerne ein Zeitfenster, dann melde ich mich entsprechend. Gruß [REDACTED]

Von meinem iPhone gesendet

Am 15.05.2024 um 09:07 schrieb [REDACTED]  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>:

Lieber [REDACTED], vielleicht könnten Sie sich vor der Veranstaltung oder in der Pause melden.  
Vielen Dank und viele Grüße [REDACTED]

Von: [REDACTED] de <[REDACTED]@ [REDACTED].de>  
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 08:51  
An: [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED] de  
Betreff: Re: Durchsicht UnterzeichnerInnen öffener Brief

Lieber Herr [REDACTED]  
gerne können wir uns über die Bewertung im Umgang mit der Liste austauschen. Wie [REDACTED]  
[REDACTED] gestern mitteilte befinden wir uns heute ganztägig auf einer Veranstaltung. Hat der  
Vorgang zum Antisemitismus bis morgen Zeit oder soll ich Sie heute in einer Pause  
kontaktieren?  
Gruß  
[REDACTED]

Von meinem iPhone gesendet

Am 15.05.2024 um 06:28 schrieb [REDACTED]  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>:

Lieber [REDACTED], guten Morgen. Ich finde, diese Haltung sehr schwierig, um es  
etwas zurückhaltend zu formulieren. Ich bitte Sie, unserem Wunsch zu folgen. Über die  
Bewertung des Vorgangs können wir gerne reden. Was nicht geht, ist, Informationen, die  
wir zurecht von Ihnen einfordern, einfach zunächst zurückzuhalten, selbst wenn dies nur  
der erste Schritt sein sollte. Sie oder Ihre Kolleginnen und Kollegen unterstellen, dass wir  
mit diesen Informationen nicht verantwortlich umgehen können. Das erstaunt mich. Ich

würde mich freuen, wenn Sie sich zeitnah melden könnten. Vielen Dank! Mit vielen Grüßen [REDACTED] - was die [REDACTED] angeht, möchte ich auch noch einen ärgerlichen Vorgang mit ihnen besprechen.

Mit SecurePIM gesendet

Am 14. Mai 2024 19:21, hat [REDACTED] de" geschrieben:

Lieber Herr [REDACTED]

ist das wirklich wichtig? Ich möchte Ihnen nicht verhehlen, dass es unter den Kolleginnen und Kollegen großes Unwohlsein ausgelöst hat, Namen in Listen zu markieren, nicht zuletzt auch mit Blick auf die schlaglichtartig abgebildete mediale Berichterstattung. Viele der Unterzeichner haben sich klar gegen Antisemitismus positioniert, diesen verurteilt, sich nicht mit den Inhalten des Protestcamps solidarisiert, sondern haben vor allem den Polizeieinsatz kritisiert. Ich bin kein Jurist, aber aus meiner Sicht ist dieses Statement absolut durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, so dass ich mir nicht vorstellen kann, dass hier zuwendungsrechtliche Konsequenzen drohen.

Sollten Sie die Liste dennoch übermittelt bekommen haben wollen, dann mache ich das selbstredend.

Ich möchte betonen, dass ich diese Mail nicht mit [REDACTED] abgesprochen habe, sondern selbst zu verantworten habe.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmbf.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 18:27

An: [REDACTED]@ [REDACTED].de>

Cc: [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED].de>

Betreff: AW: Durchsicht UnterzeichnerInnen offener Brief

Lieber [REDACTED], vielen Dank, aber welche Zuwendung Empfänger sind das denn nun? Oder habe ich etwas übersehen? Beste Grüße [REDACTED]

Mit SecurePIM gesendet

Am 14. Mai 2024 16:52, hat [REDACTED] de" geschrieben:

Liebe [REDACTED] lieber Herr [REDACTED]

eine Durchsicht des offenen Briefes durch die KollegInnen hat ergeben, dass sowohl hinsichtlich aktueller Zuwendungsempfänger als auch mit Blick auf ehemalige Gutachter und Gutachterinnen nur eine marginale Anzahl an Personen den offenen Brief unterschrieben haben (über beide Kategorien hinweg insgesamt ca. 15 Personen).

Zur weiteren Einordnung noch folgende Zahlen, die von unseren Kolleginnen und Kollegen dankenswerter Weise recherchiert wurden - setzt man die Zahlen der Beschäftigten an Berliner Hochschulen und insgesamt an Universitäten einmal in Relation zu der Anzahl der Unterzeichner ergibt sich folgendes Bild: Den Ursprungsbrief haben 374 Personen unterzeichnet, mittlerweile 966 weitere Personen, in Summe 1.340 Personen. Nimmt man die Gesamtsumme des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen von 301.673 Personen, dann sind dies lediglich 0,44%.

Schaut man auf Berlin ist auffällig, dass viele Personen von den Universitäten der Künste und der Berliner Universitäten unterzeichnet haben. Rechnet man nun die 18.838 Personen an Berliner Universitäten und der Kunsthochschulen in Berlin zusammen (2.263), ergeben sich 21.101 Mitarbeitende. Davon haben aktuell 572 Personen den Brief unterzeichnet, das sind 2,71%.

Bei der Recherche ist weiterhin aufgefallen, dass in der BILD-Zeitung im Bericht „Die Universitäten“ (10.5.2024, [Link](#)) die Porträts der Unterzeichnenden mit namentlicher Zuordnung abgebildet waren. Darunter war auch [REDACTED]

Auch die FU verwahrt sich gegen die Darstellung der Unterzeichnenden: „Wir verurteilen entschieden die Diffamierung von einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unserer Universität durch die Bild-Zeitung. Wir prüfen medienrechtliche Schritte.“ ([Link](#))



[REDACTED]

Ebenso auch [REDACTED] ([Link](#)). Er argumentiert, dass vor allem der schnelle Polizeieinsatz zur Räumung kritisch zu sehen sei und Protest auszuhalten sei. Kritisch, gerade zu den Parolen der Demonstrationen, argumentieren [REDACTED] ([Link](#)) und [REDACTED] in der [REDACTED] ([Link](#)).

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted]

Telefon [Redacted] | Mobil [Redacted] | [Redacted]@ [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

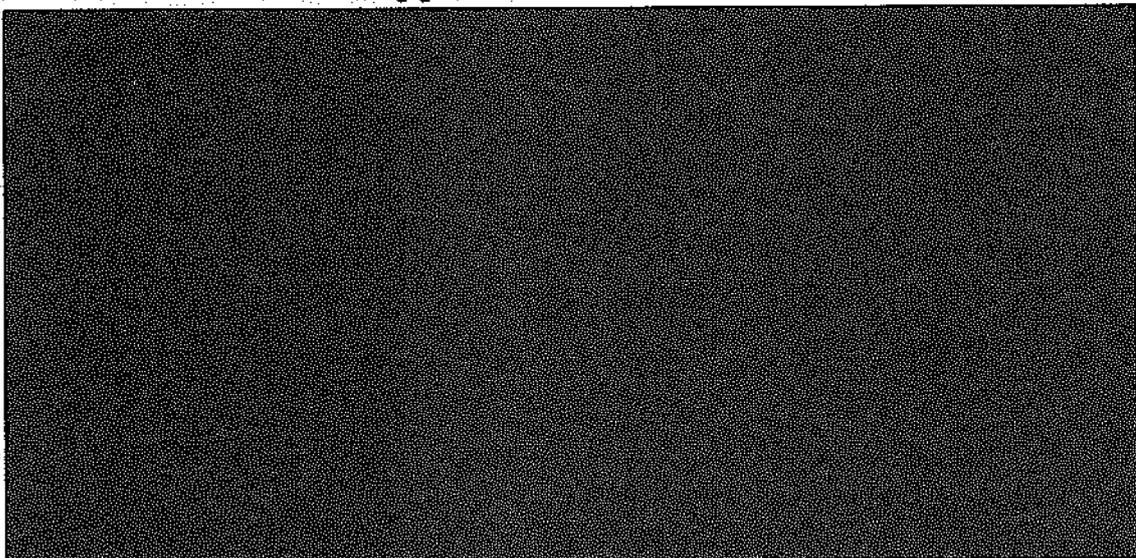
# Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten

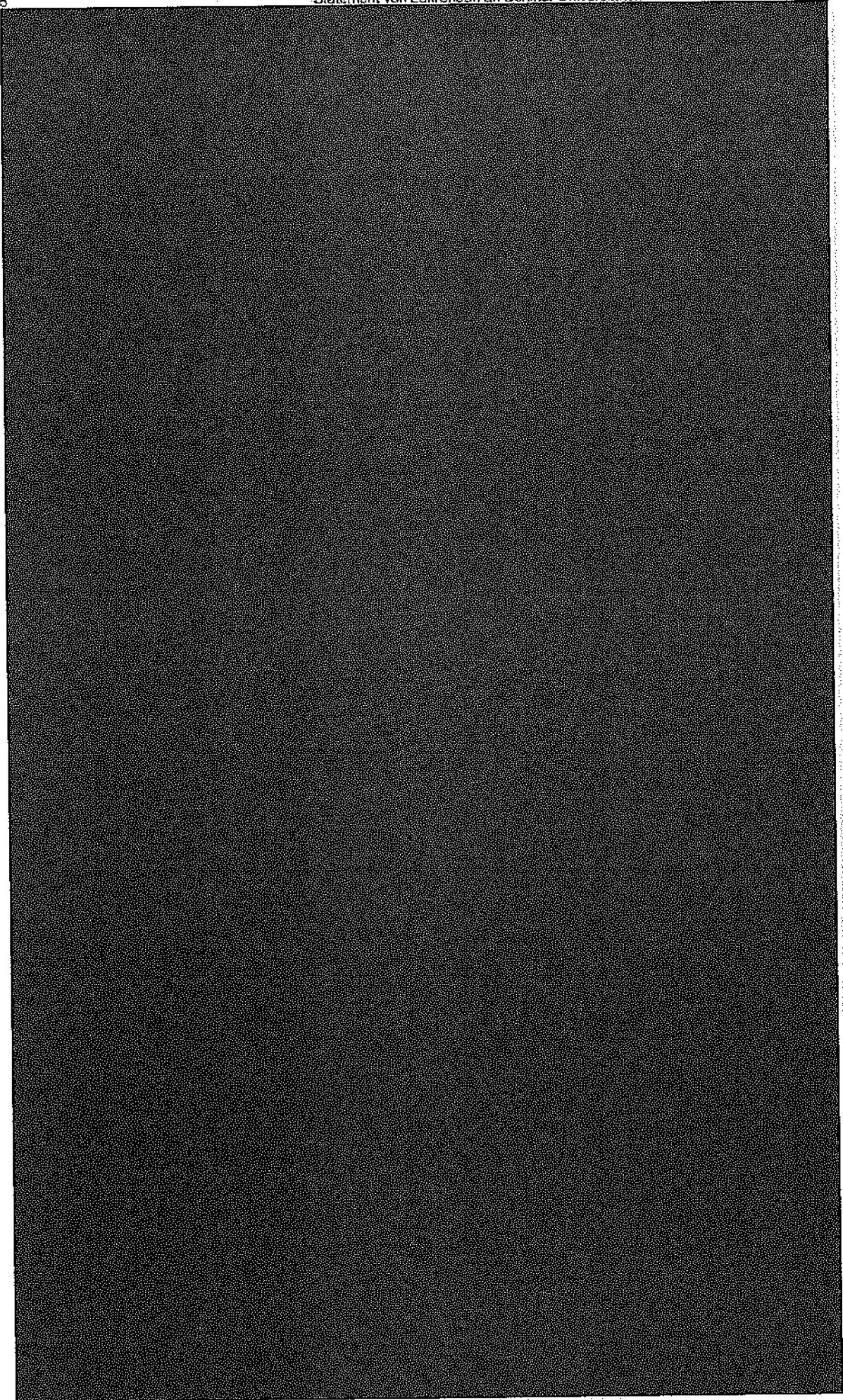
"Als Lehrende der Berliner Hochschulen verpflichtet uns unser Selbstverständnis dazu, unsere Studierenden auf Augenhöhe zu begleiten, aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern.

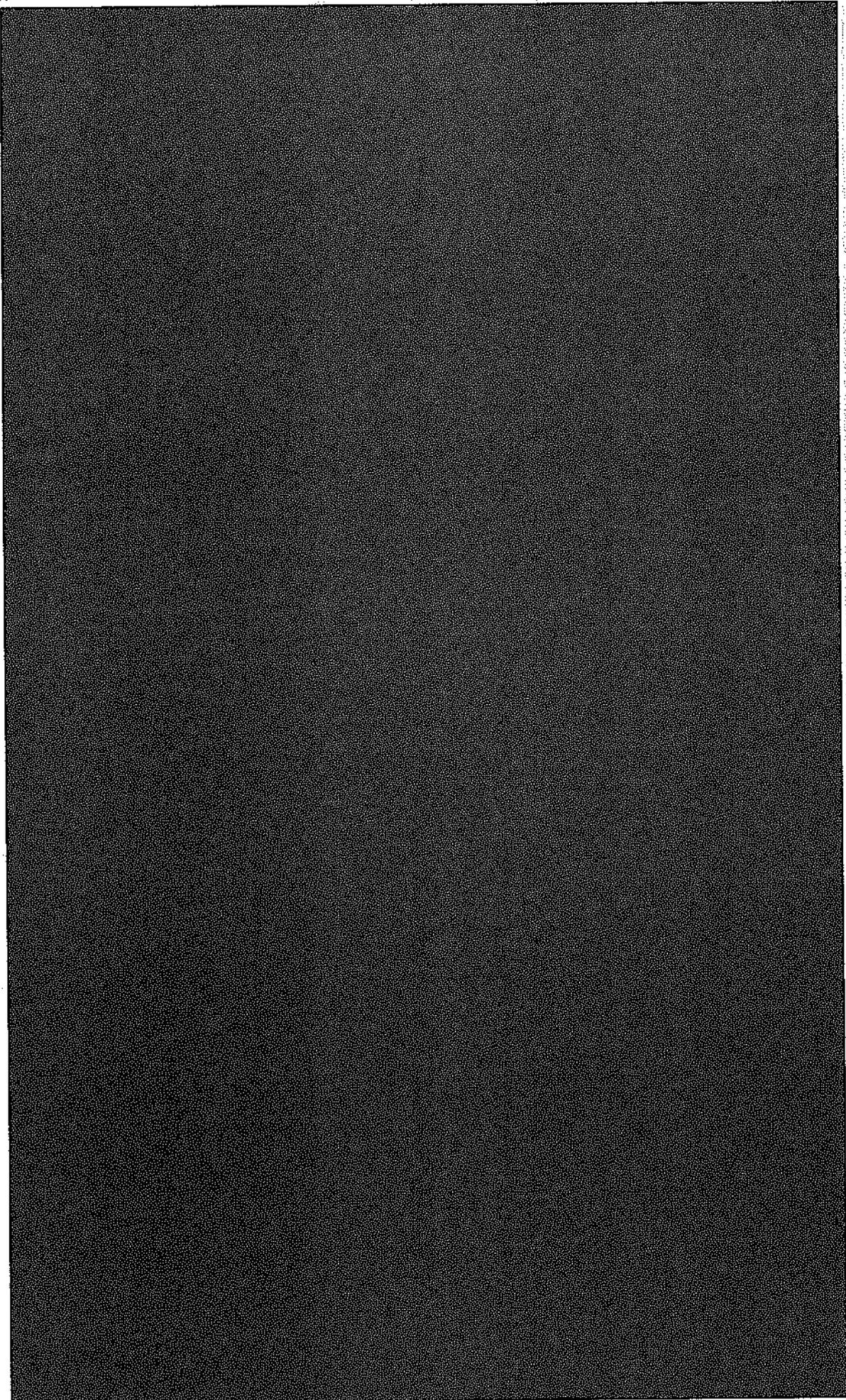
Unabhängig davon, ob wir mit den konkreten Forderungen des Protestcamps einverstanden sind, stellen wir uns vor unsere Studierenden und verteidigen ihr Recht auf friedlichen Protest, das auch die Besetzung von Uni-Gelände einschließt. Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind grundlegende demokratische Rechte, die auch und gerade an Universitäten zu schützen sind. Angesichts der angekündigten Bombardierung Rafahs und der Verschärfung der humanitären Krise in Gaza sollte die Dringlichkeit des Anliegens der Protestierenden auch für jene nachvollziehbar sein, die nicht alle konkreten Forderungen teilen oder die gewählte Aktionsform für nicht geeignet halten.

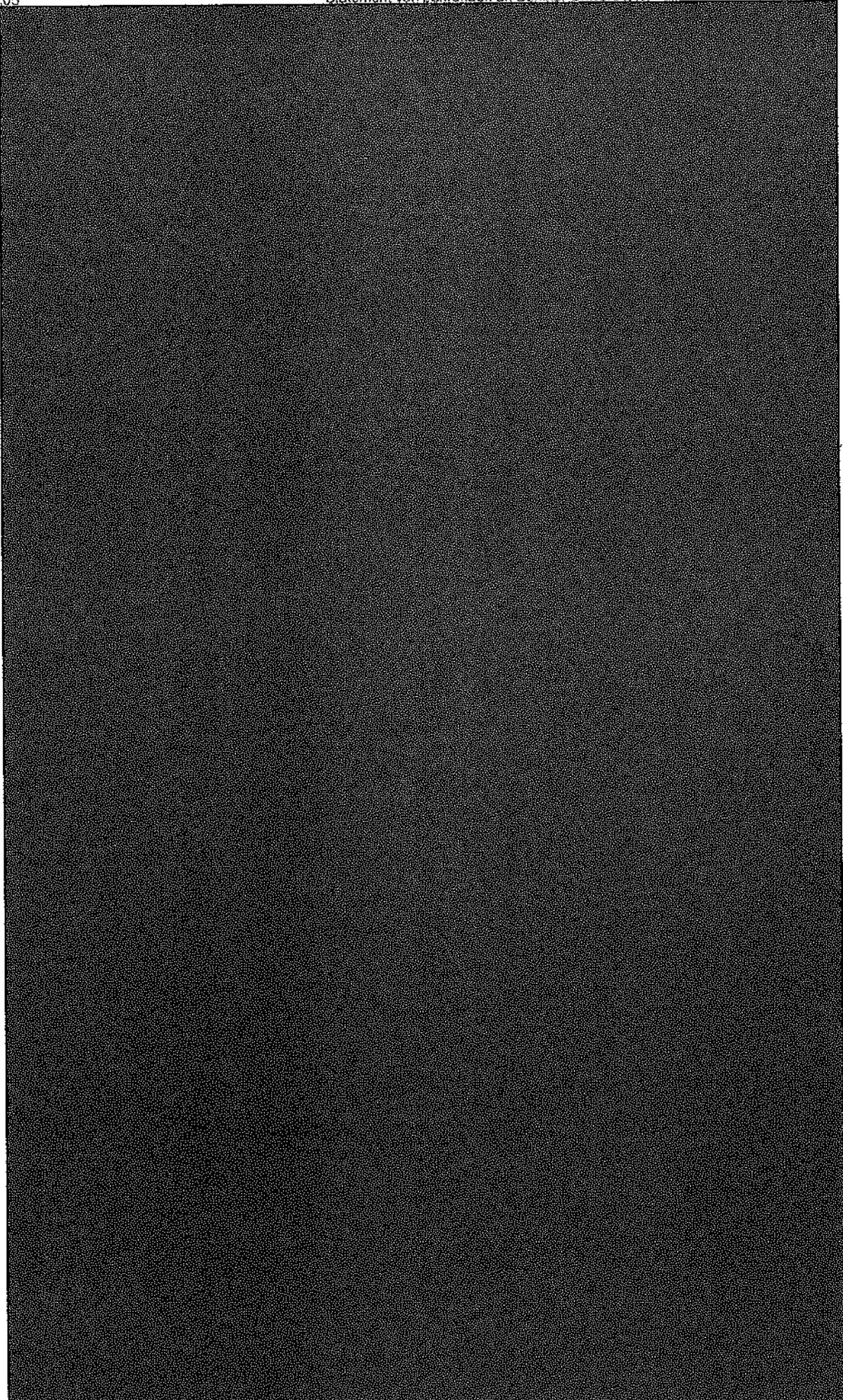
Es ist keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog ausgerichtet ist. Umgekehrt gehört es unseres Erachtens zu den Pflichten der Universitätsleitung, solange wie nur möglich eine dialogische und gewaltfreie Lösung anzustreben. Diese Pflicht hat das Präsidium der FU Berlin verletzt, indem es das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Das verfassungsmäßig geschützte Recht, sich friedlich zu versammeln, gilt unabhängig von der geäußerten Meinung. Die Versammlungsfreiheit beschränkt zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ("Fraport") das Hausrecht auch für Orte, die, wie wohl auch der Universitätscampus der FU Berlin, öffentlich zugänglich sind und vielfältigen, darunter öffentlichen Zwecken dienen.

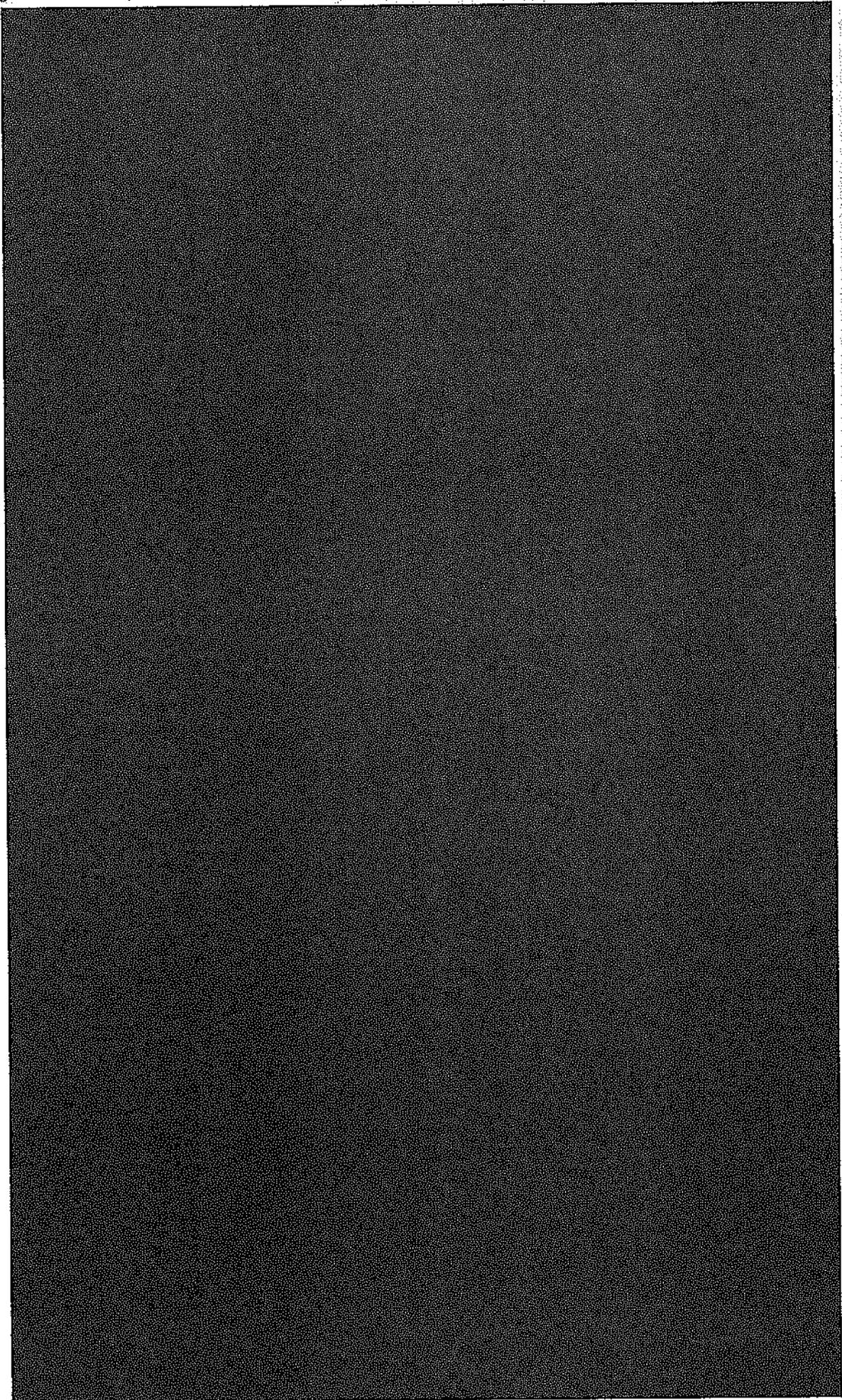
Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen. Der Dialog mit den Studierenden und der Schutz der Hochschulen als Räume der kritischen Öffentlichkeit sollte oberste Priorität haben - beides ist mit Polizeieinsätzen auf dem Campus unvereinbar. Nur durch Auseinandersetzung und Debatte werden wir als Lehrende und Universitäten unserem Auftrag gerecht."

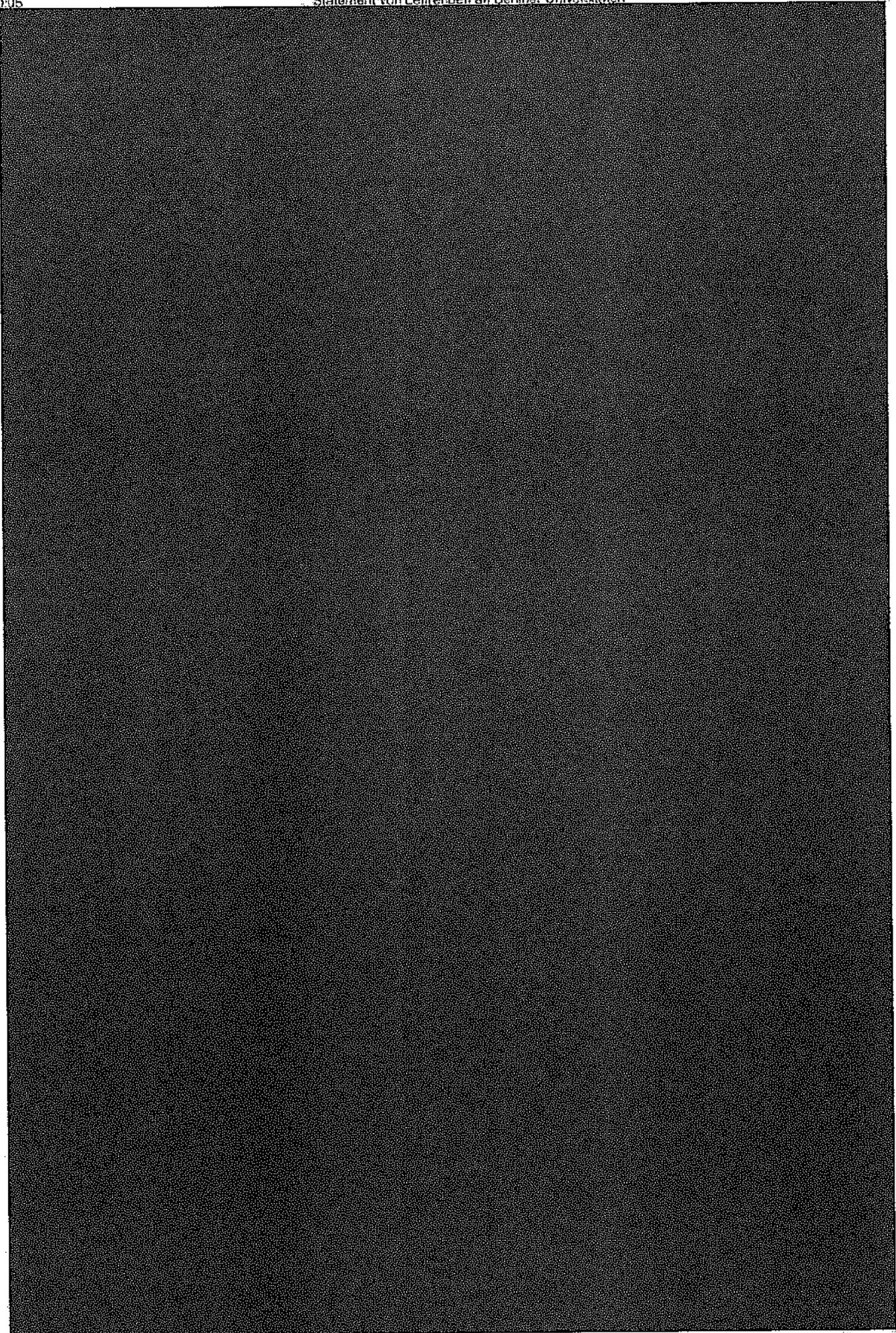




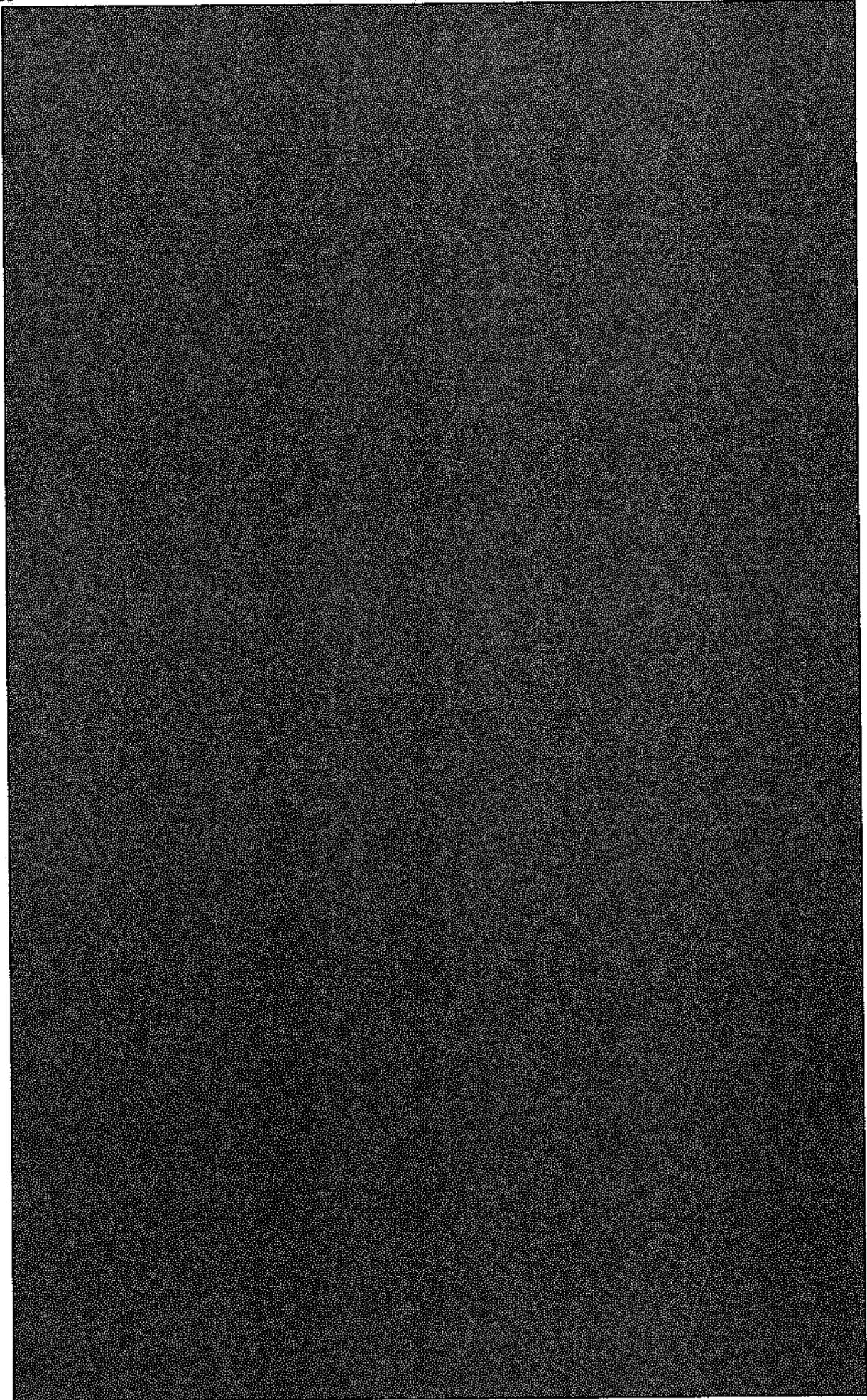


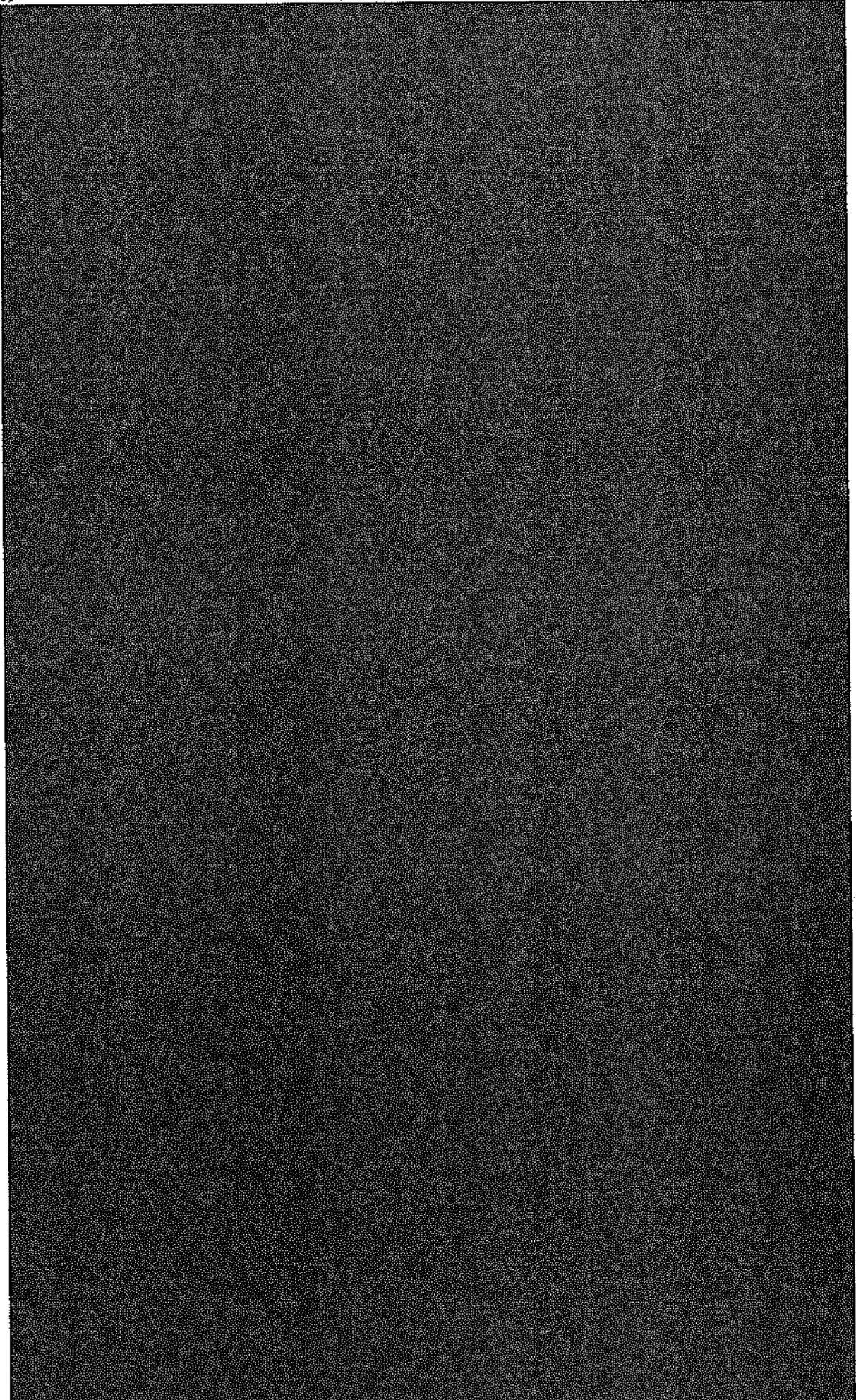


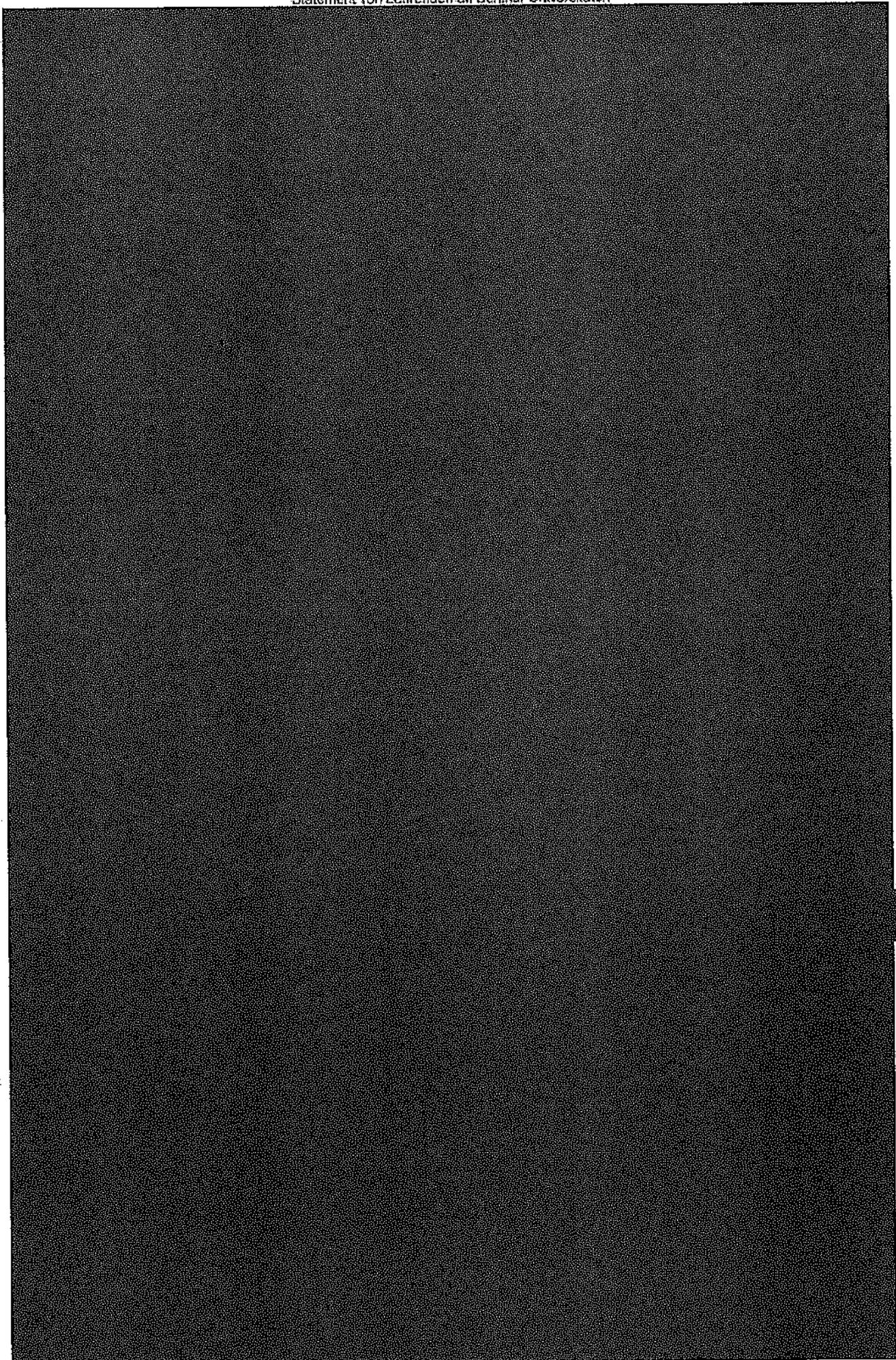


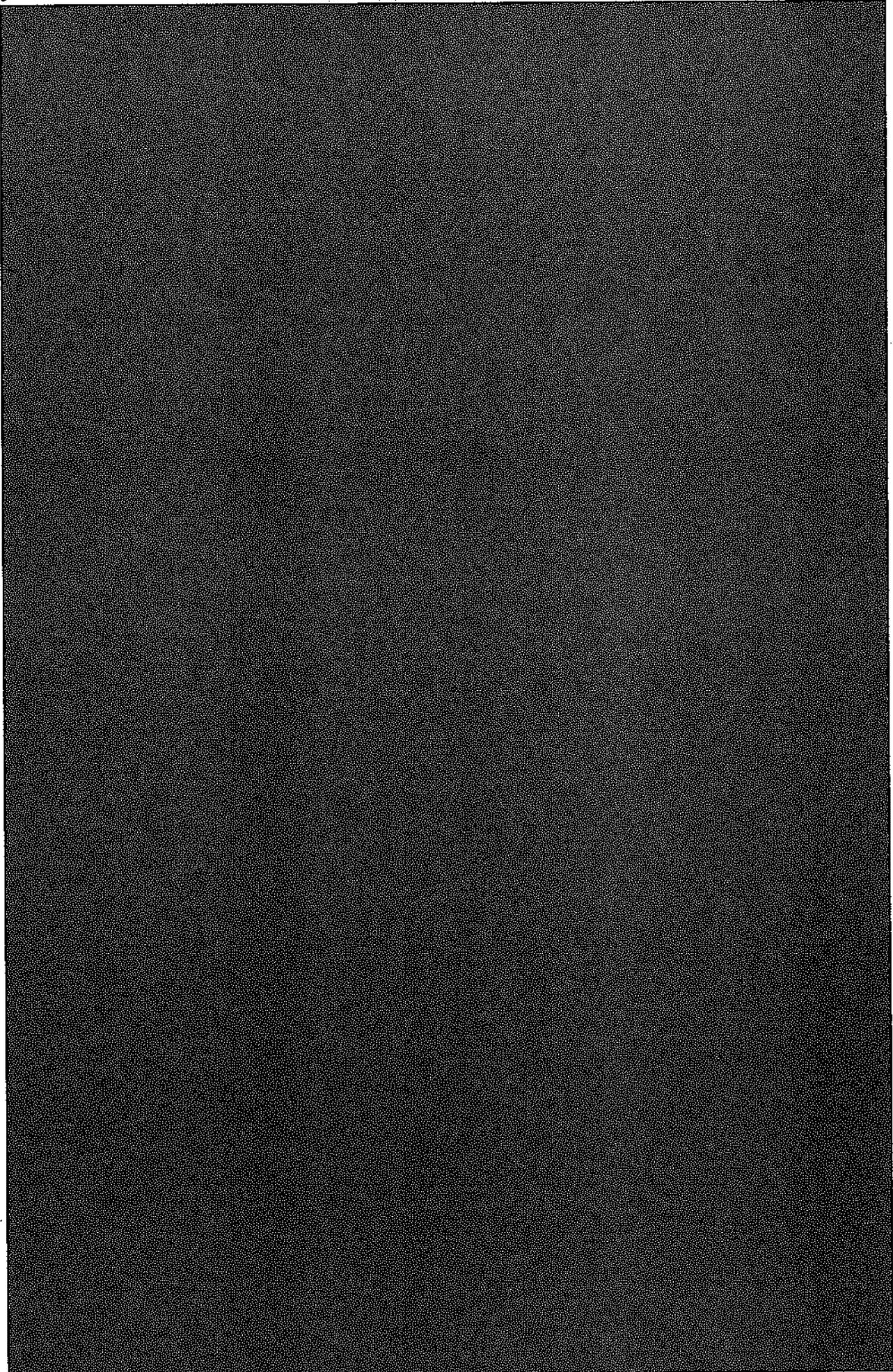


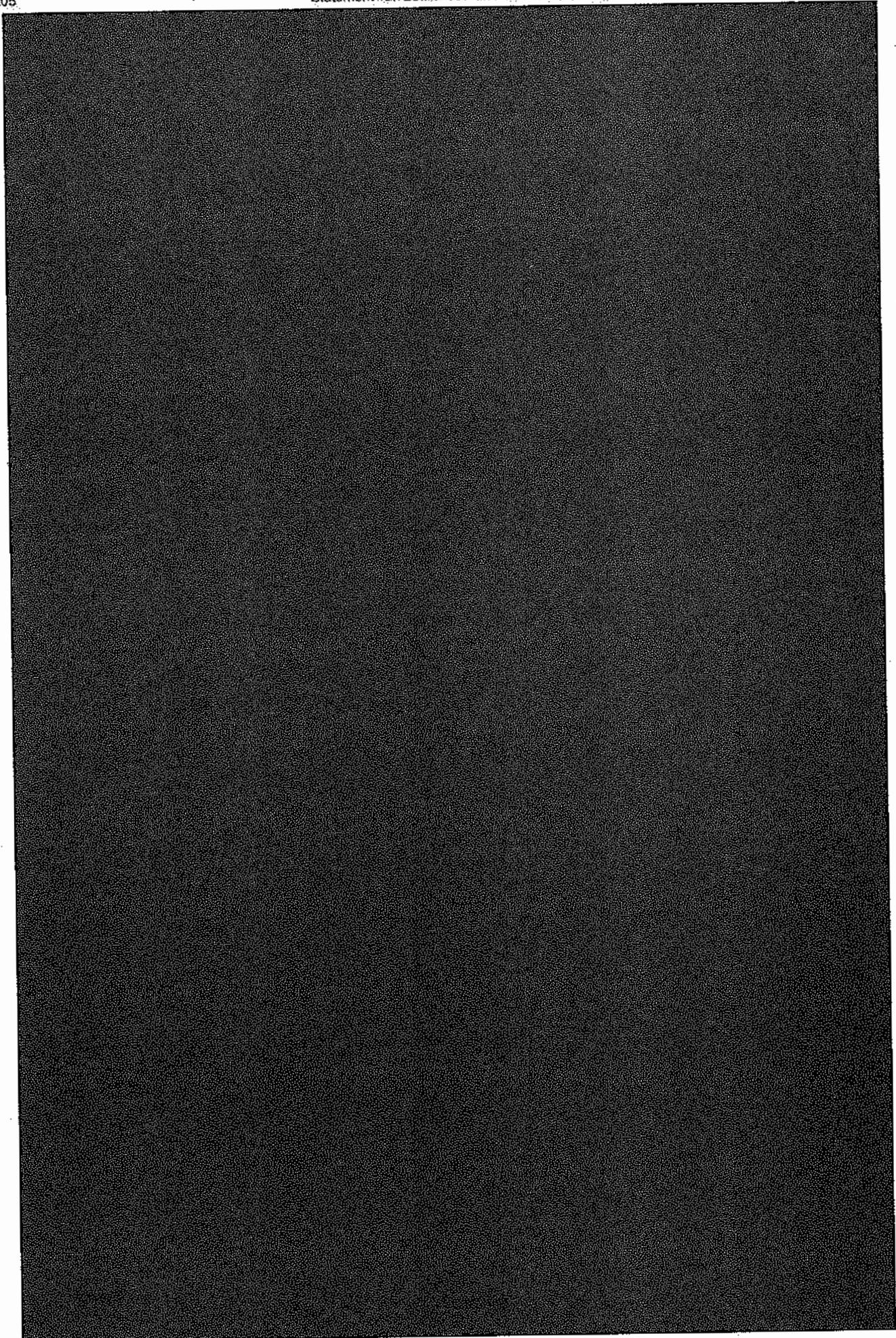


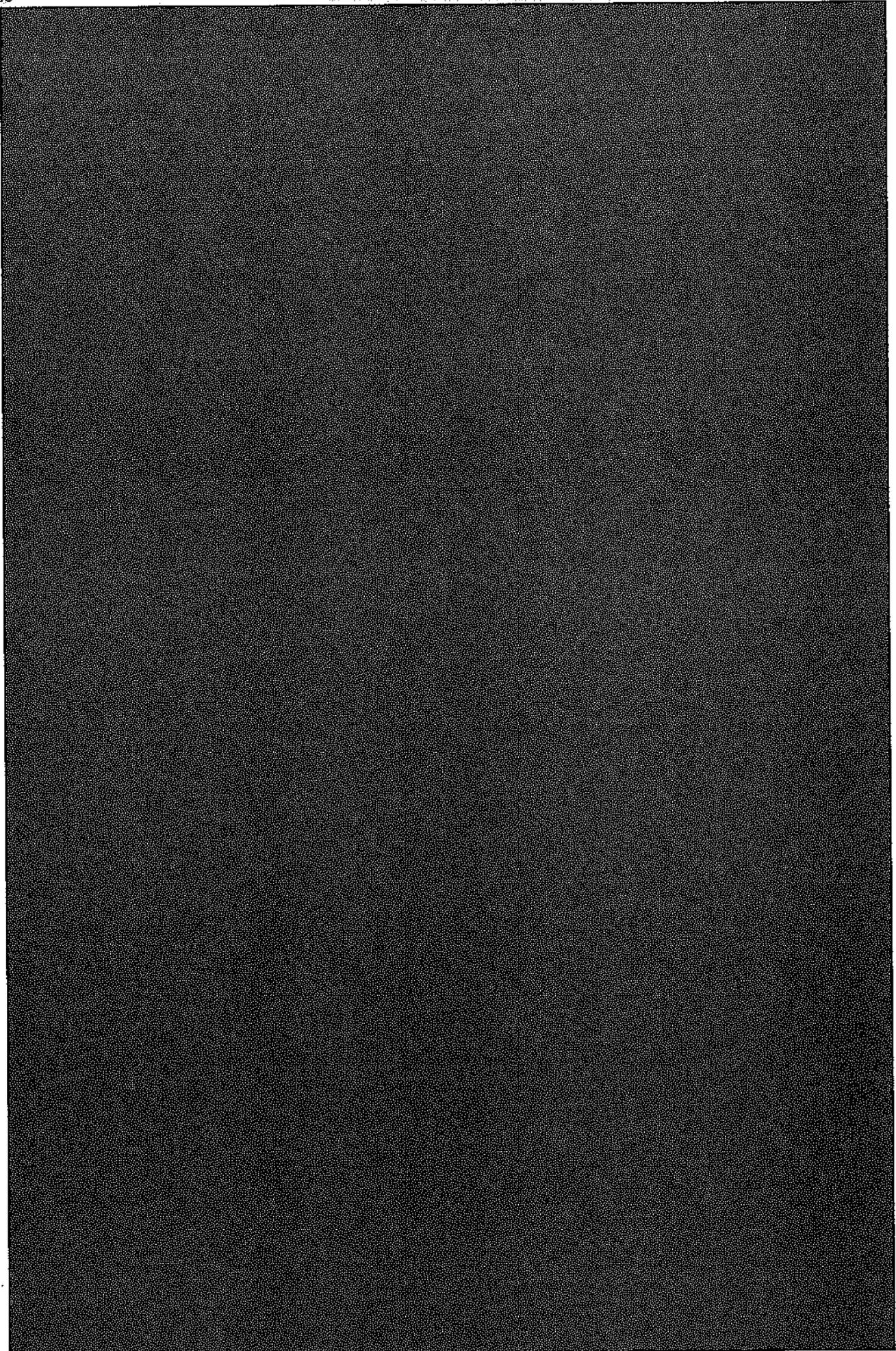


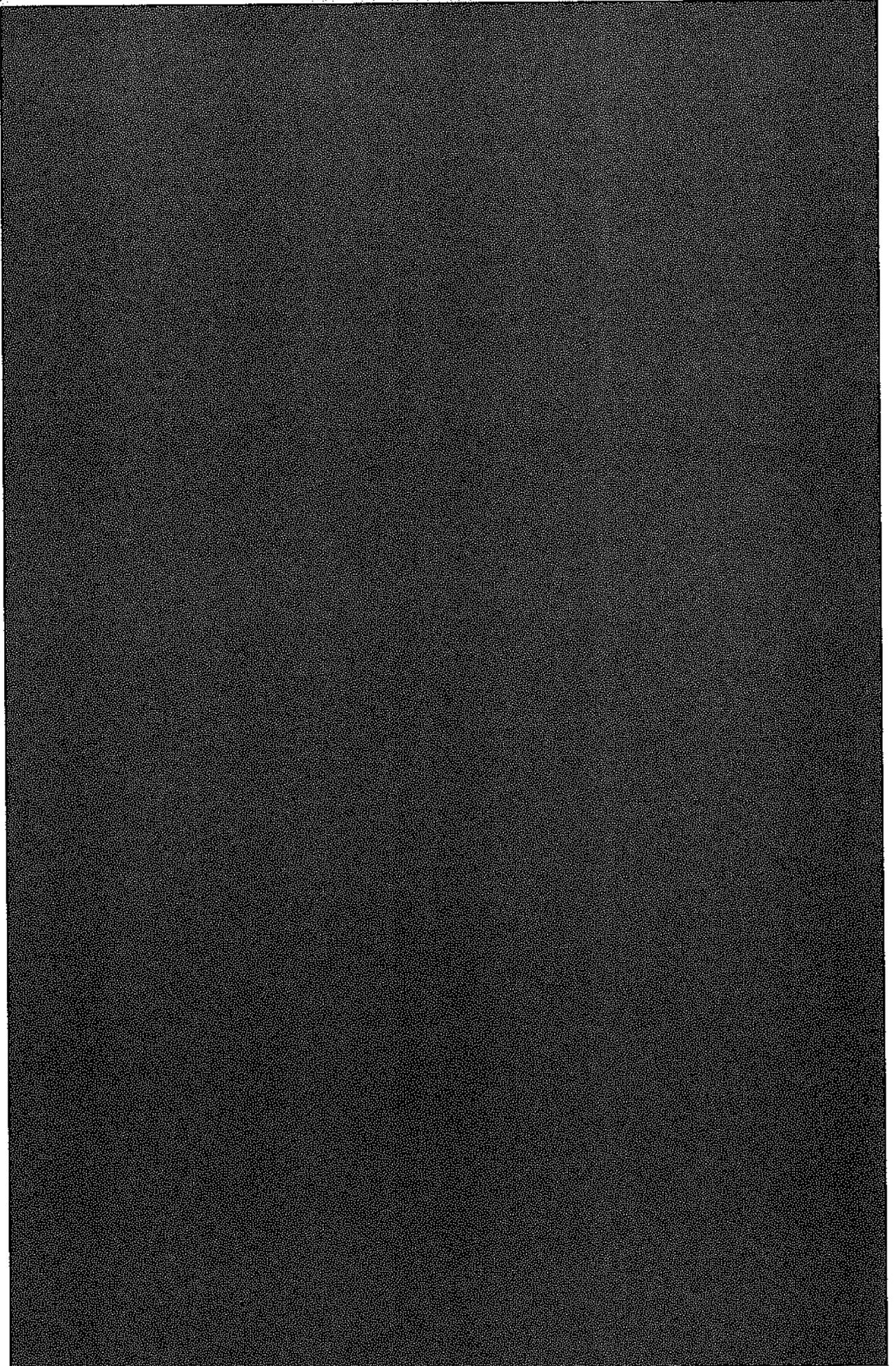


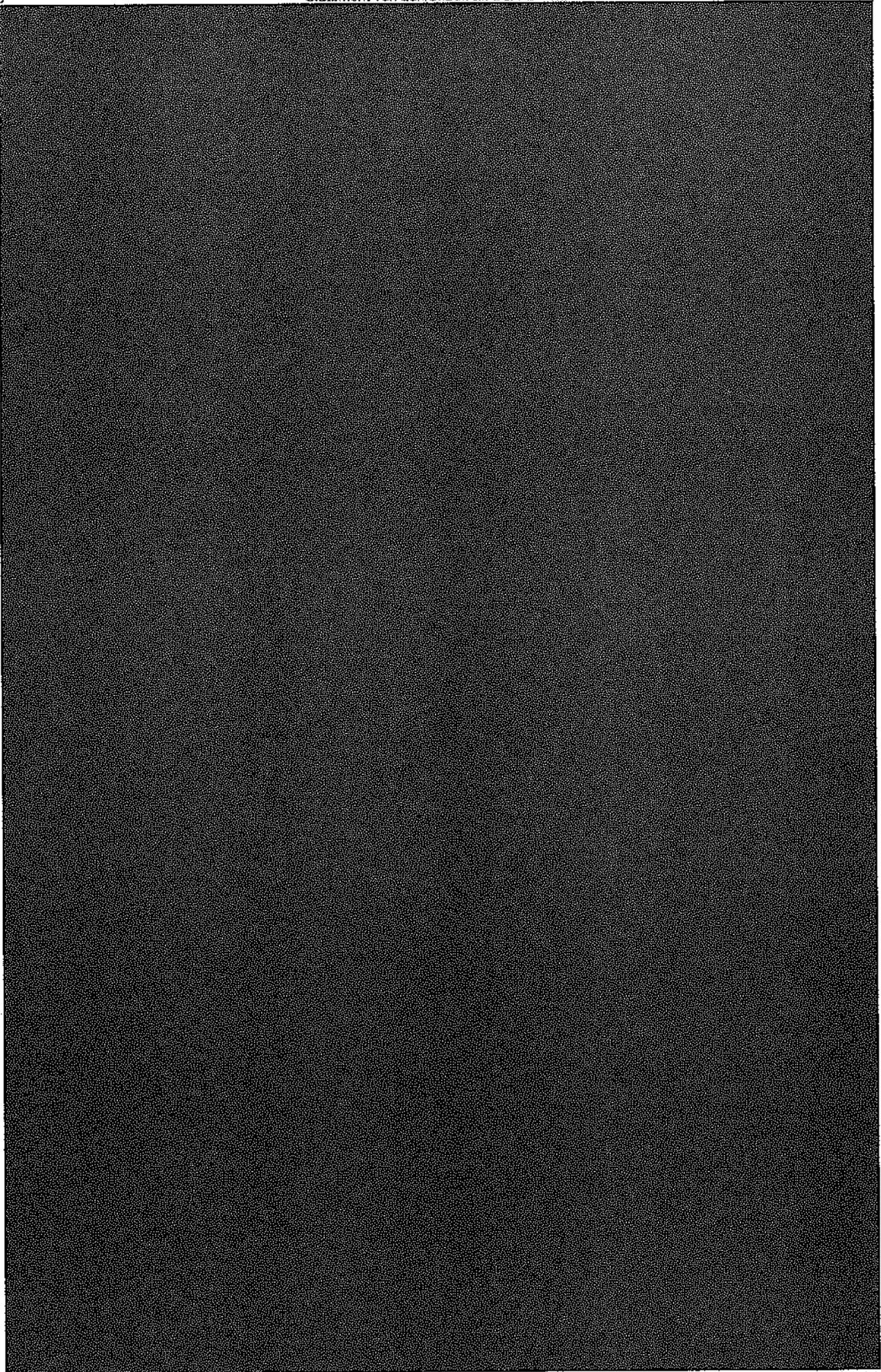




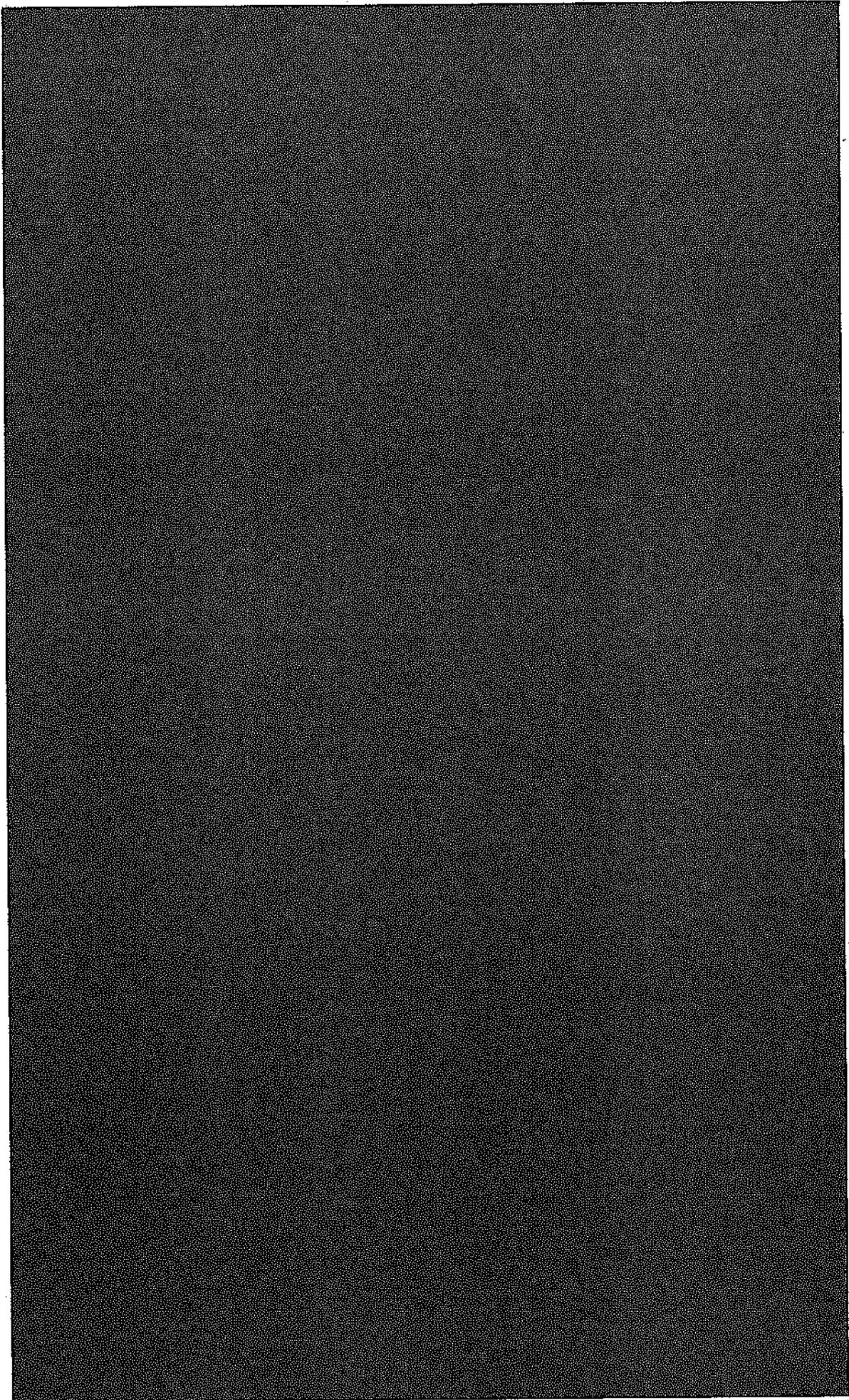


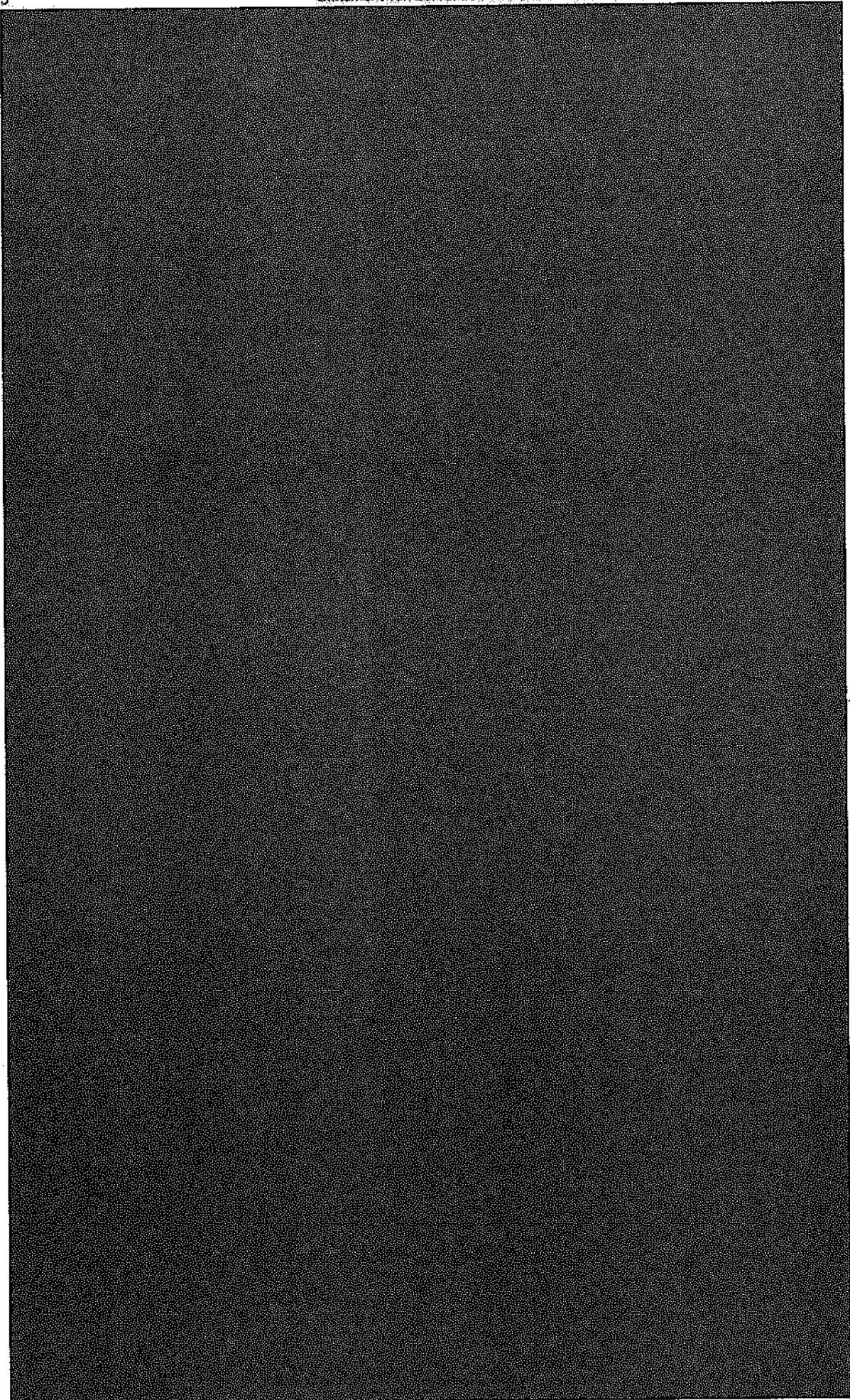


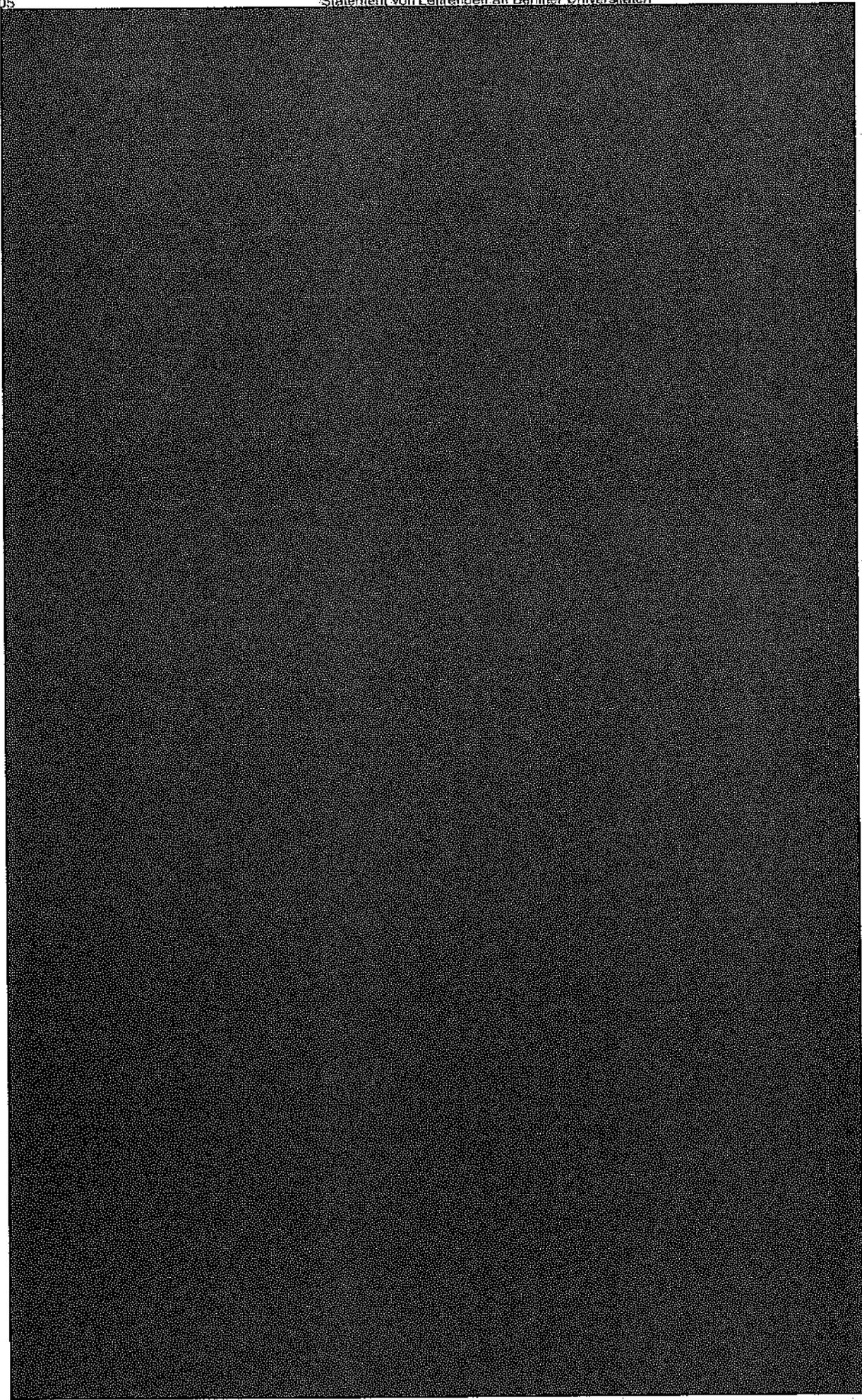


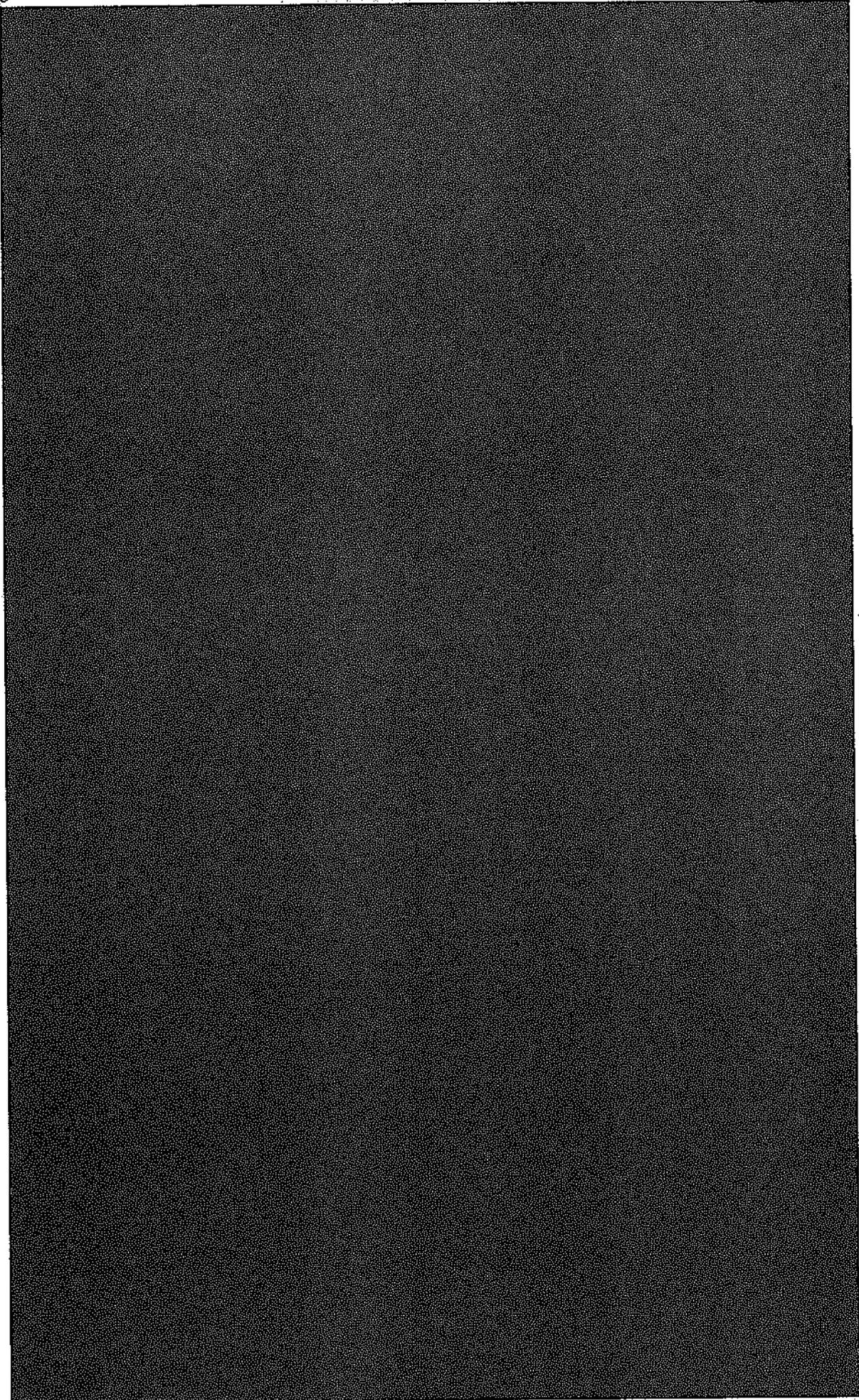


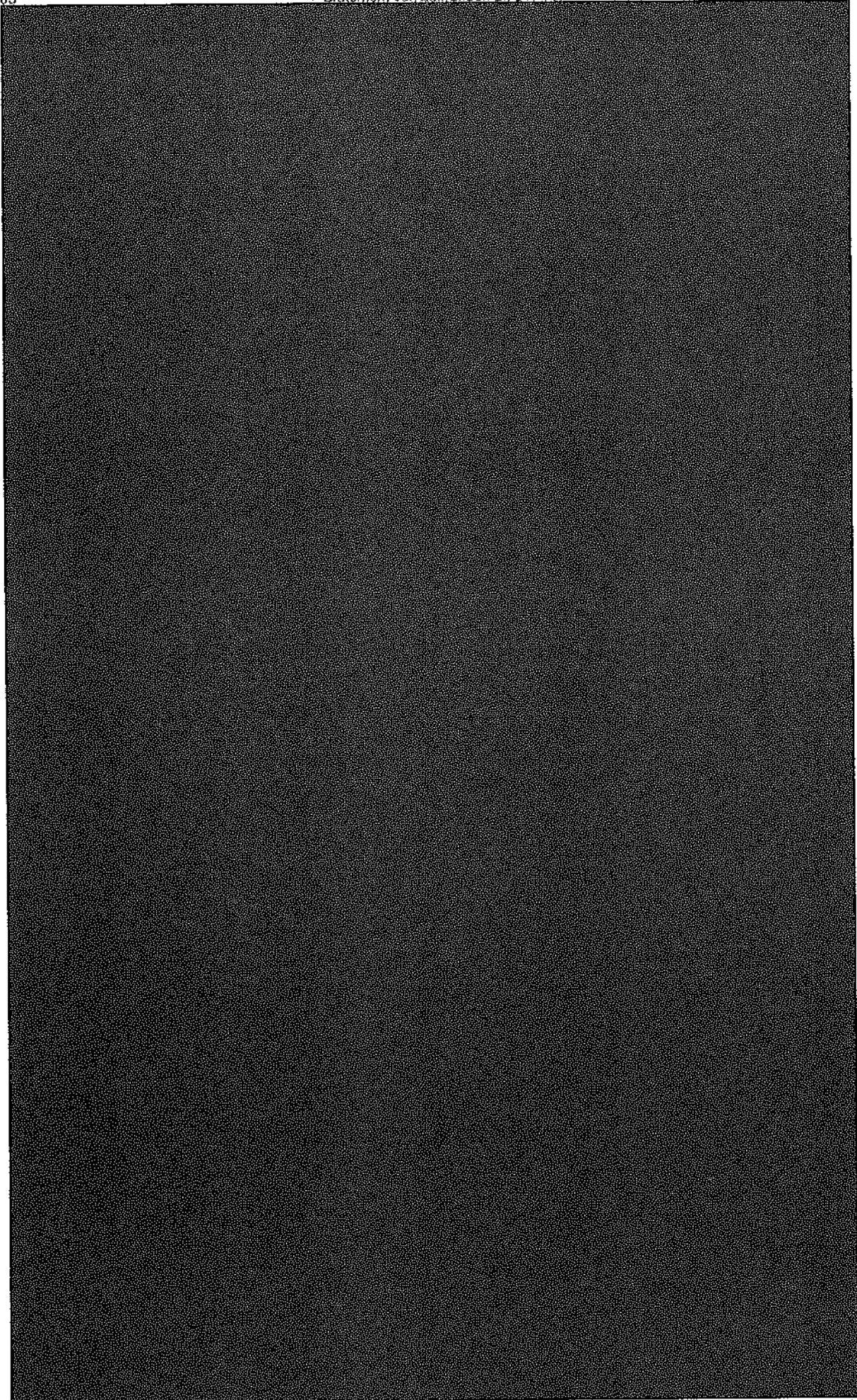


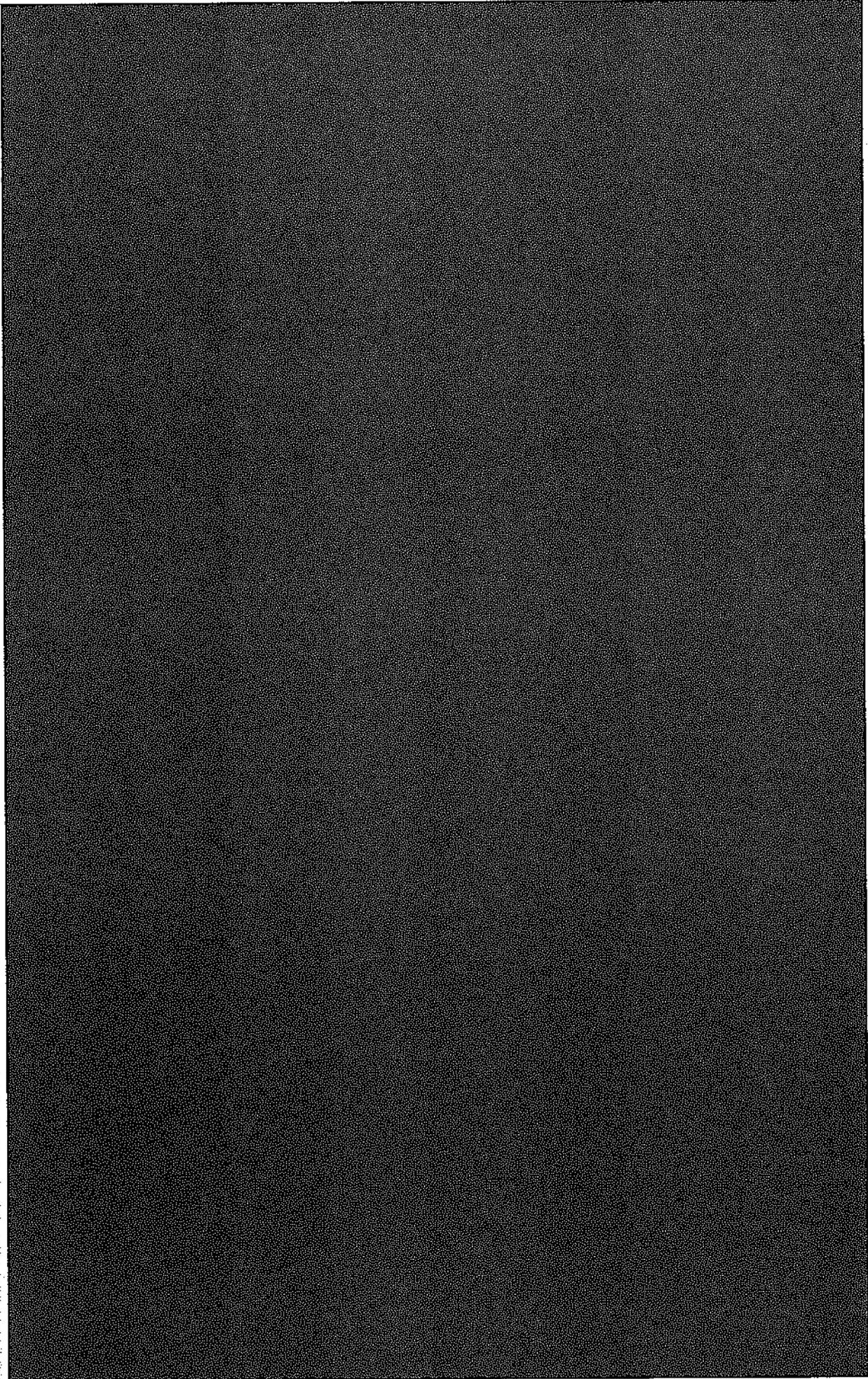


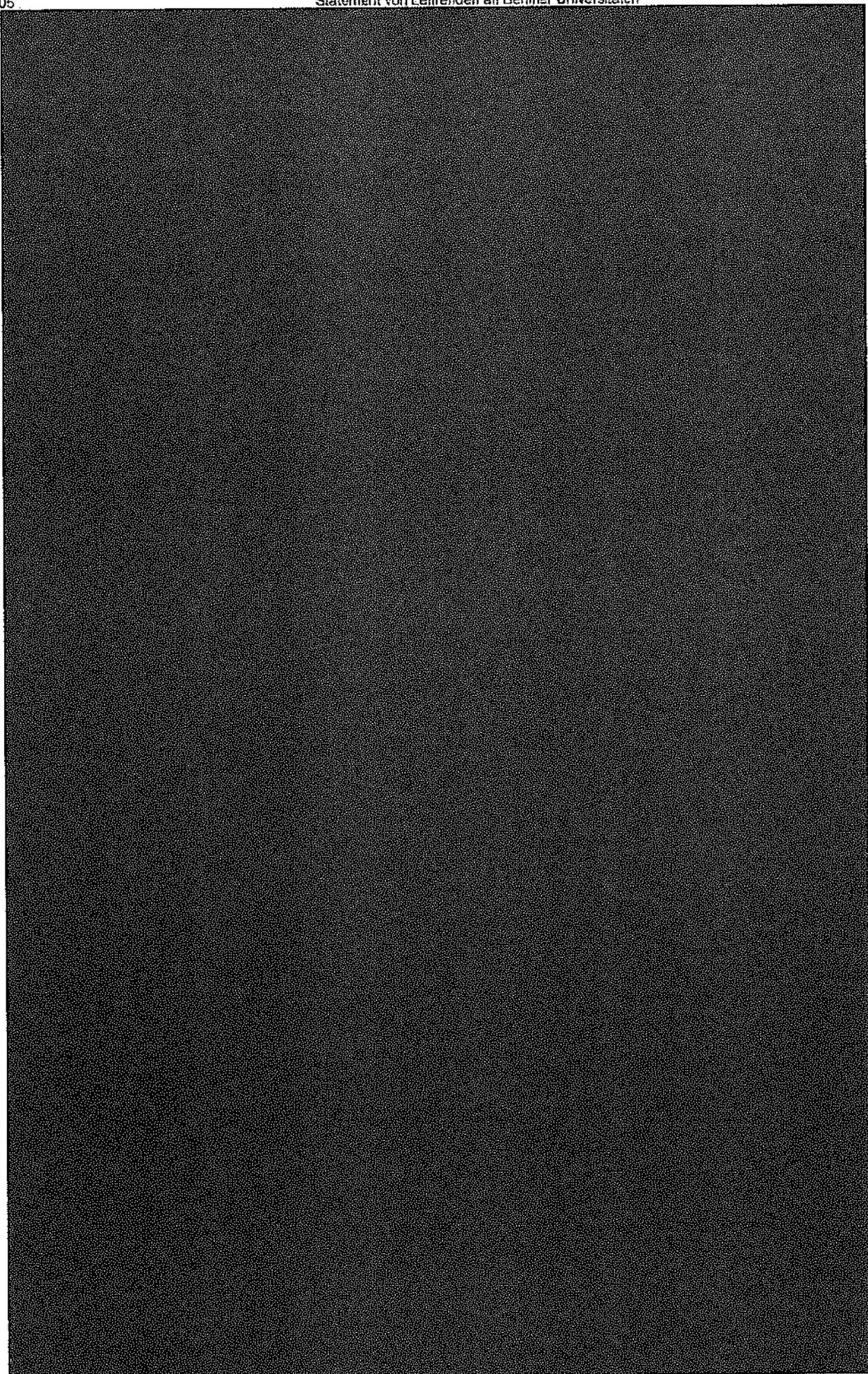


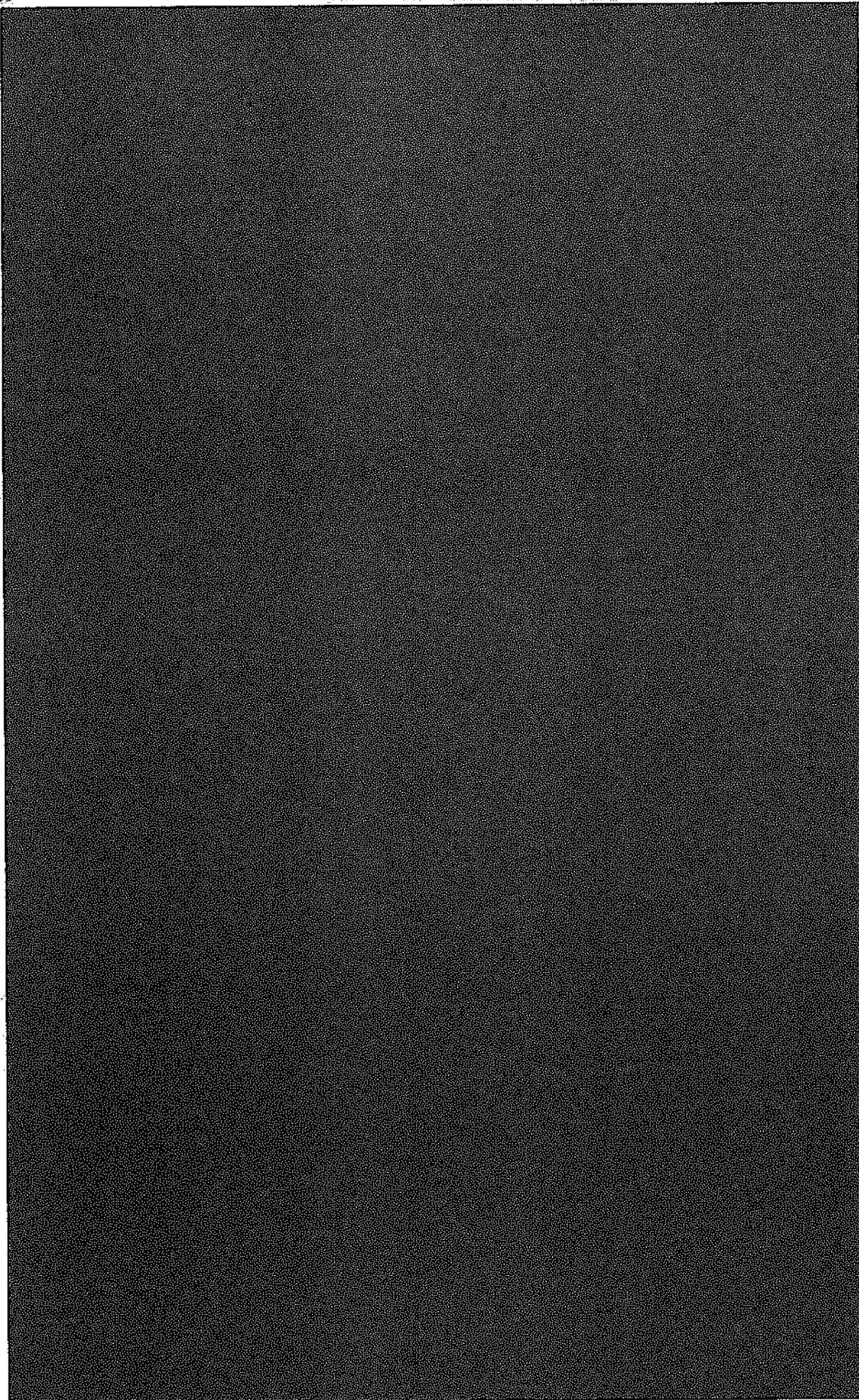




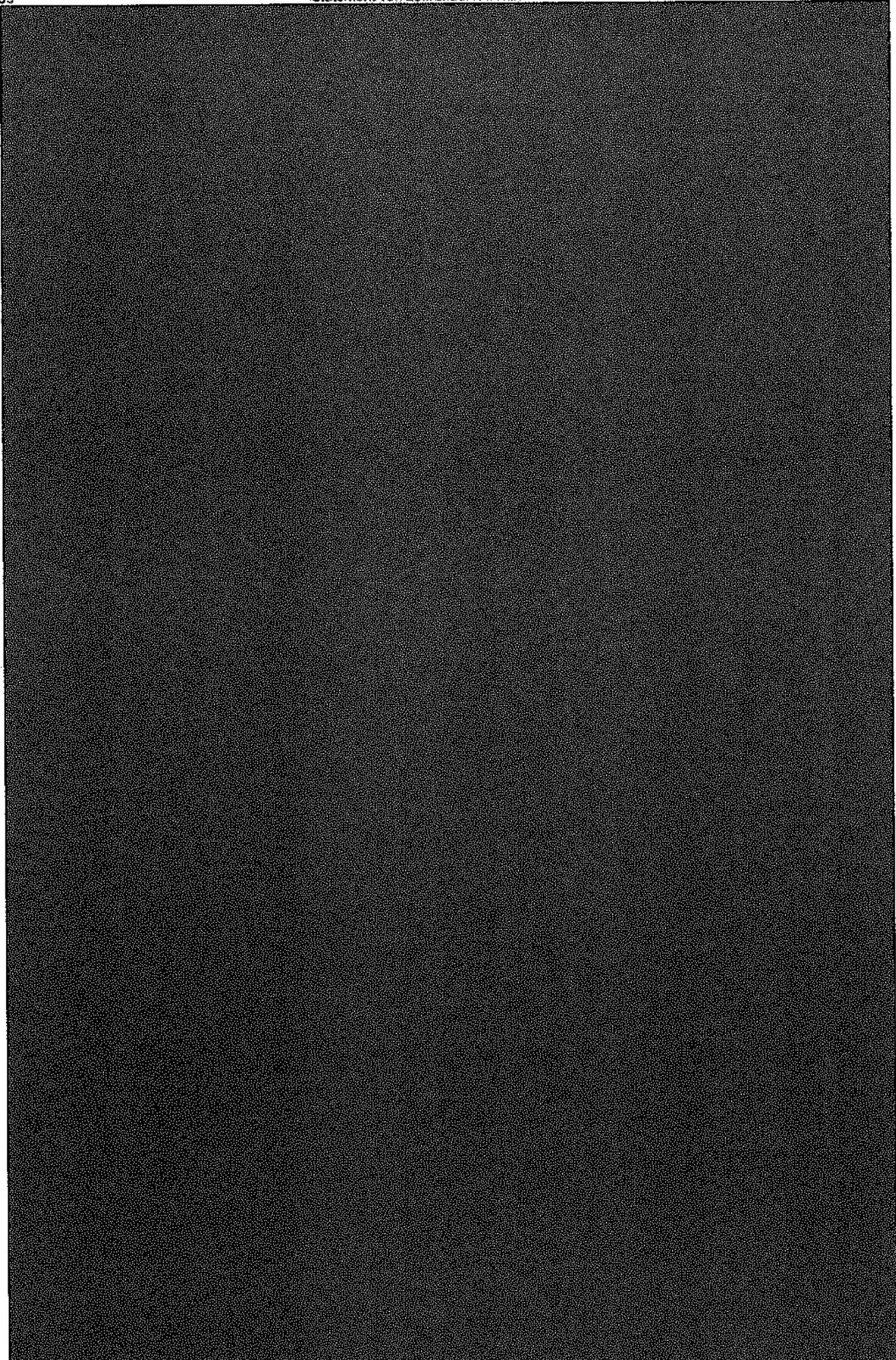


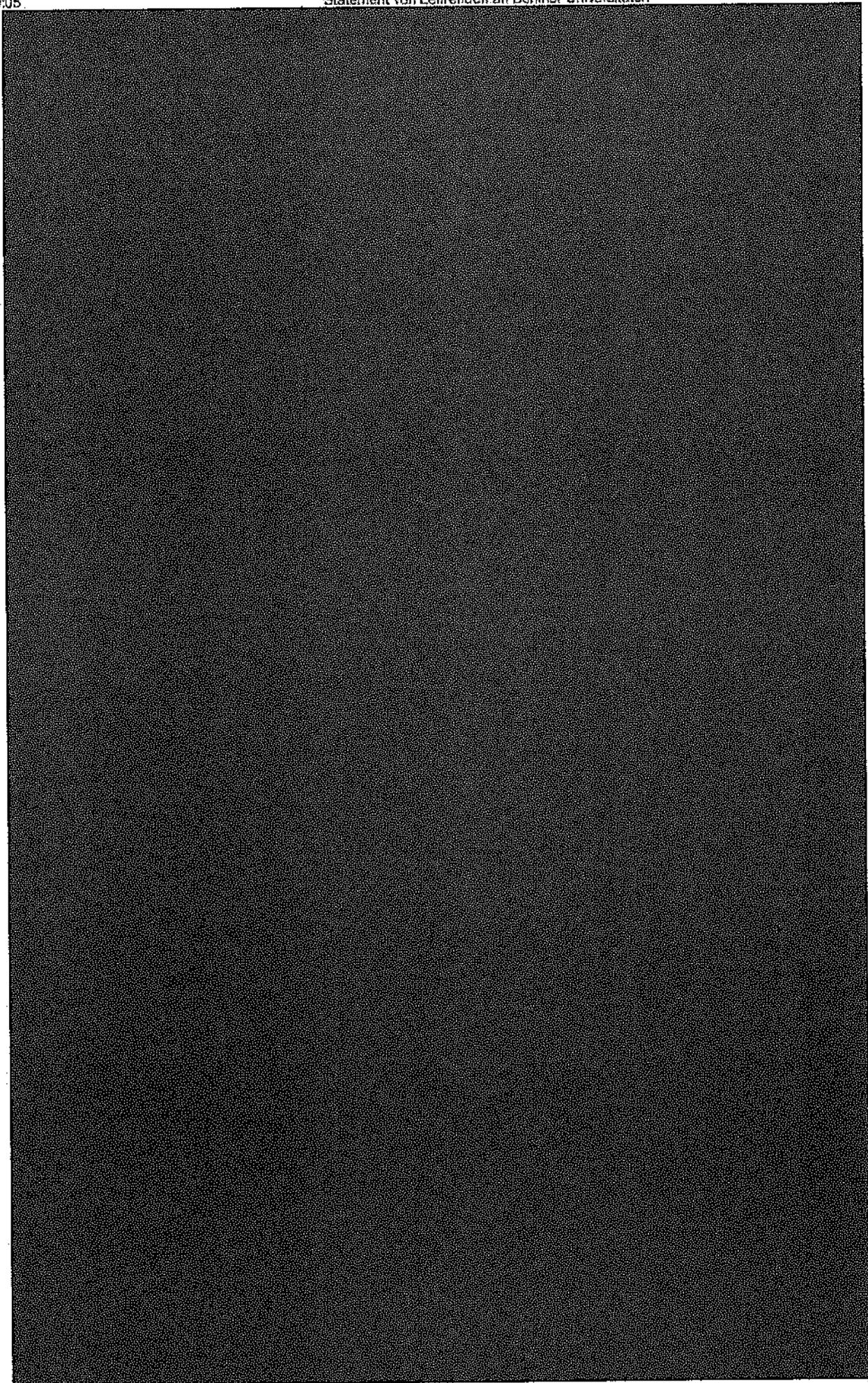


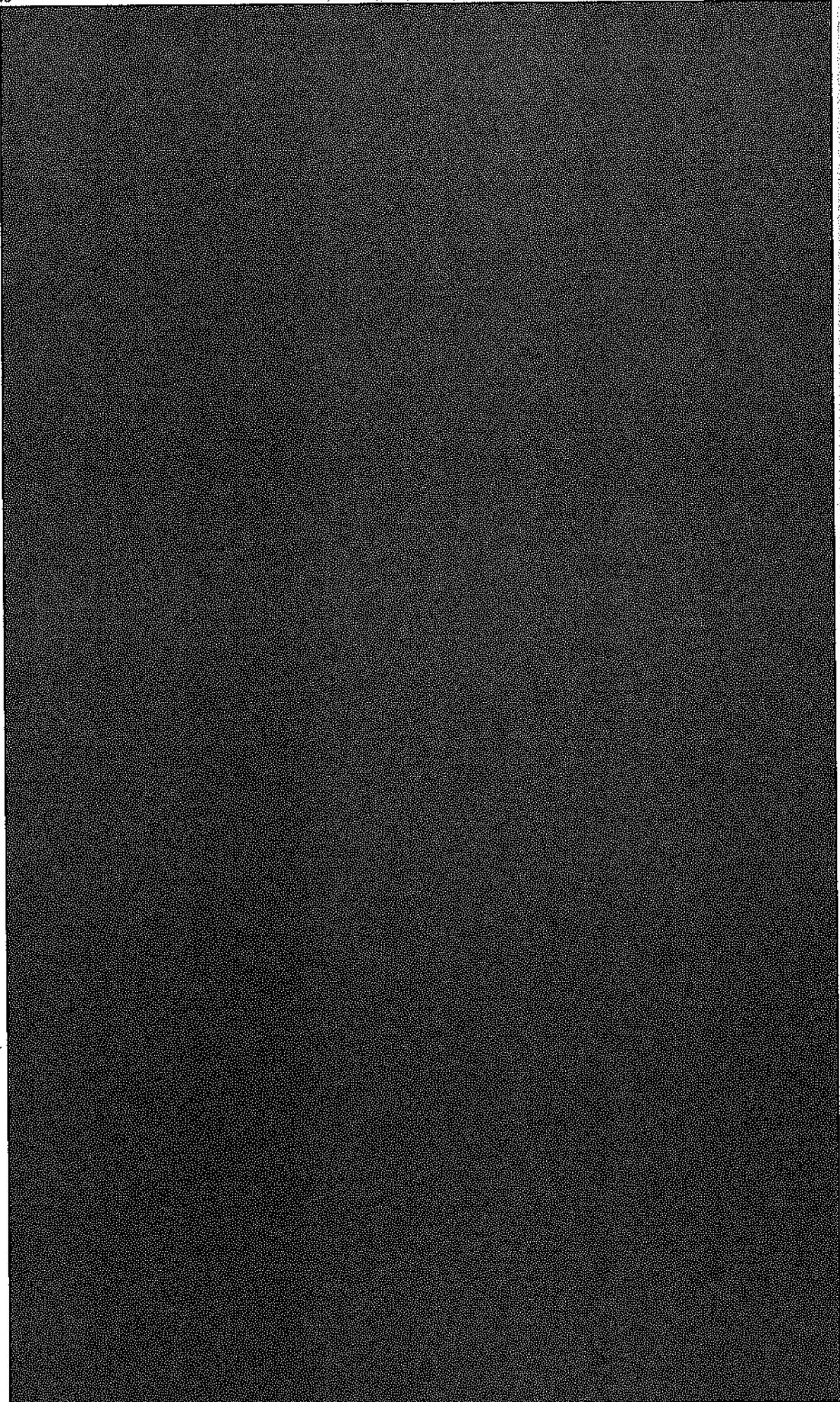


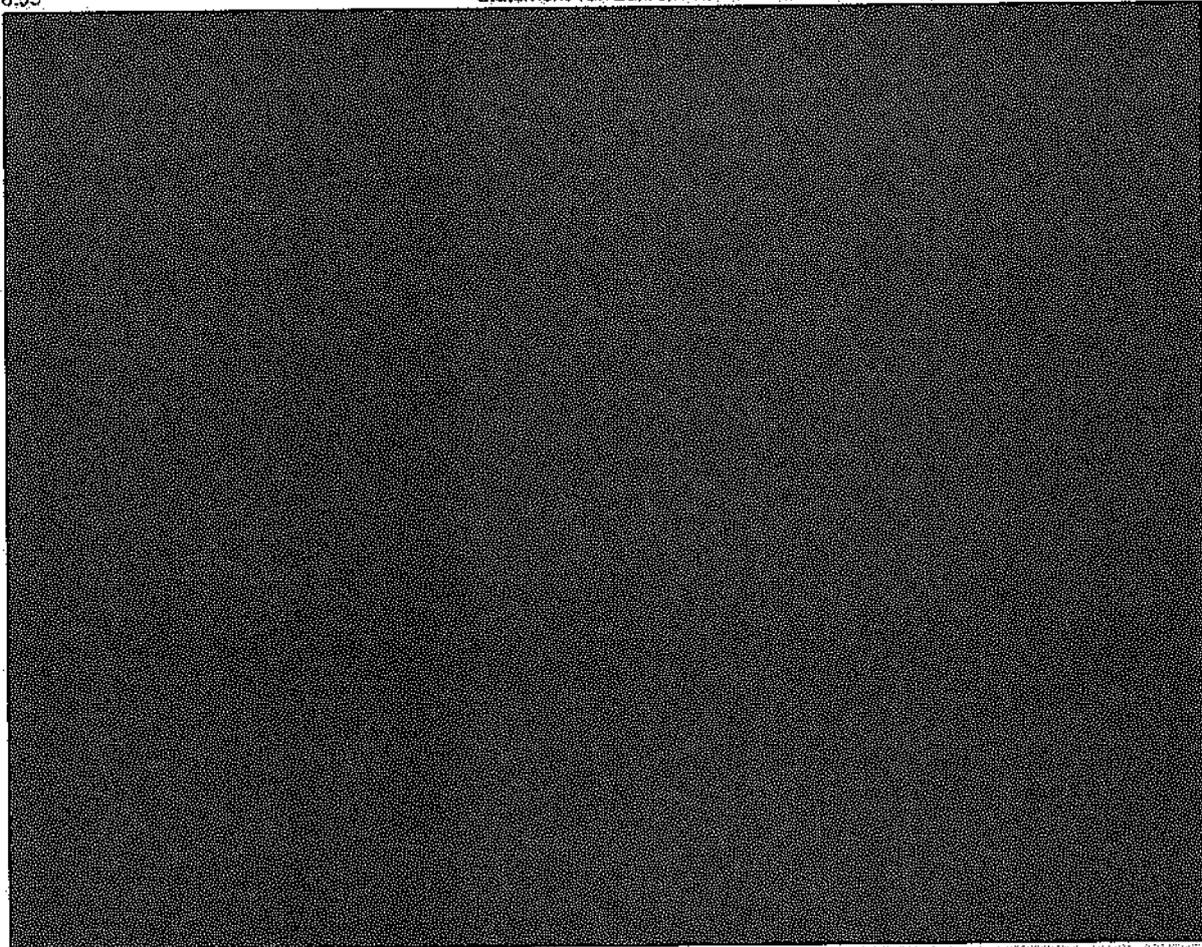












In Google anmelden, um den Fortschritt zu speichern. Weitere Informationen

\* Gibt eine erforderliche Frage an

E-Mail-Adresse \*

Ihre E-Mail-Adresse:

Name, Affiliation \*

Meine Antwort:



Lehre ja/nein \*

- Ja
- Nein

Senden

Alle Eingaben löschen

Geben Sie niemals Passwörter über Google Formulare weiter.

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt. [Missbrauch melden](#) - [Nutzungsbedingungen](#) - [Datenschutzerklärung](#)

Google Formulare





ELVA-Vorgangsnummer: 2024-18316  
GZ: 48332-41/1 (2024)  
Bearb.: [REDACTED]

Bonn, / Berlin, 24.05.2024  
DW: [REDACTED]

I. [REDACTED] 28/05

über

Kopie: [REDACTED]

[REDACTED] 27/05

[REDACTED] 26.5.24

[REDACTED] 24/5

Angefordert am: 13.05.2024 und  
22.05.2024 von [REDACTED]

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten**

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

II. Vermerk

1. <b>Votum</b>	Bitte um Kenntnisnahme
2. <b>Kosten</b>	Keine
3. <b>Bezug Zukunftss trategie</b>	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt

**4. Kernaussage/zentrale Botschaft**

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Referat [REDACTED]).

Für zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen, die auch von der Hausleitung nicht erbeten waren, gibt es damit keinen Anlass.

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

## 5. Sachverhalt

Nach der von der Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehrinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht. Zum Wortlaut: <https://www.klassegegenklasse.org/statement-von-lehrenden-an-berliner-universitaeten/>

Am 13. Mai hatten den Brief insgesamt rund 1 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterzeichnet.

Das öffentliche Dokument ist inzwischen geschlossen. Der Google-Drive-Link nicht mehr zugänglich, was die Zitierung des Aufrufs mittlerweile schwierig macht.

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob und inwieweit diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

1. die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen („in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern“),
2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres „Rechts auf friedlichen Protest“ auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
3. den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
4. die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierenden und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist. Wörtlich heißt es in dem Aufruf: „Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen.“

## 6. Stellungnahme/Bewertung

### a) Vorbemerkung

In der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit war keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.



## b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus, insbesondere wenn es um Aussagen in einem öffentlichen Diskurs in Frage stehen. In der Entscheidung BVerfGE 82, 272 heißt es exemplarisch: „Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).“

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): „Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR. 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).“

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die

Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57).“

Bei der Ermittlung des möglichen Sinngehalts einer Aussage ist eine breite Betrachtungsweise an den Tag zu legen. Kann einer Aussage ein unterschiedlicher Inhalt zugemessen werden, darf sich die verfassungsrechtliche Prüfung nicht nur auf eine Interpretation erstrecken und erst recht nicht auf die, die am schwierigsten Art. 5 Abs. 1 Satz GG zu vereinbaren ist. Dies ist einer der Kerngedanken der bekannten Soldaten-Sind-Mörder-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994. Darin heißt es (NJW 1995/3303ff.):

„Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NSTZ 1990, 383).

Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NSTZ 1990, 383). Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Lassen Formulierung oder Umstände jedoch eine nicht ehrenrührige Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil, das diese übergangen hat, gegen Art. 5 I 1 GG. Dabei muß auch bedacht werden, daß manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen

Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können. Das ist unter anderem bei Begriffen der Fall, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinn benützt werden als in der Umgangssprache. Es ist daher ebenfalls ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, wenn der Verurteilung der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt wird, obwohl die Äußerung in einem umgangssprachlichen Zusammenhang gefallen ist

(vgl. BVerfGE 7, 198 (227) = NJW 1958, 257; BVerfGE 85, 1 (19) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 )."

Entsprechend rügte das Gericht in der Entscheidung, dass die Strafgerichte bei der Aussage „Soldaten sind Mörder“ nicht auch in Betracht gezogen haben, dass die Erklärung nicht zur Herabwürdigung von bestimmten Soldaten gebraucht worden sein könnte, sondern zur Auseinandersetzung mit Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin. An dieser Rechtsprechung hält das BVerfG auch weiter fest.

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch in den für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: „Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.“

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigkeitwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit und der Vermutung des Schutzes der freien Rede auch gerade im Hinblick auf die Verwendung von scharfen Vokabeln dürfte sich die Äußerung dennoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar im Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

■ In wie weit die Aussage „in **keinem Fall** der Polizeigewalt auszuliefern“ (erster Absatz) anders bewertet werden muss, kann ggf. Gegenstand eines externen Gutachtens sein. Allerdings wird im Folgeabsatz explizit auf das „Recht auf **friedlichen** Protest“ Bezug genommen.

Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als aber durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch und eine Fehlinterpretation der höchst richterlichen Rechtsprechung sein, sie steht aber damit noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Auch hier muss erneut gesehen werden, dass das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders privilegiert wird. Im politischen Meinungsstreit kann dieser Aussage aber – und das auch in scharfer Form – entgegengetreten werden.

Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG, des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8: „Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 „nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen“ (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form „auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet“ sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112).“

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich der geschützten Meinungsfreiheit.

Zu 4:

Auch die Darstellung, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung dar. Die zitierte Entscheidung „Fraport“ (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html>) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Dies wird aber in dem Brief unterlassen.

Das Statement ist also auch in dieser Aussage rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch nicht fundierte Werturteile vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

Zu 5:

Die Aufforderung an die Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo es von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen. [REDACTED] hat darauf hingewiesen, dass die Besetzer jeden Dialog abgelehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden sei. In einem Bericht der taz heißt es: [REDACTED]

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html>). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

In der Passage könnte auch eine problematische Wertung gesehen werden, die möglicherweise Grundprinzipien des Rechtsstaats in Frage stellt, weil dazu aufgefordert wird, Straftaten nicht zu verfolgen. Es könnte aus dieser Formulierung unter Umständen abgeleitet werden, dass die Unterzeichner des Briefes die Universitäten als rechtsfreie Räume ansehen bzw. dazu auffordern, dass dies entsprechend voranzutreiben, zumal sie sich auch, wie eingangs erwähnt, gegen den Einsatz von „Polizeigewalt“ wenden.

Im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen breiten Auslegung des Sinngehalts einer Äußerung ist dies aber nicht die einzige Interpretationsmöglichkeit.

Die Aussage könnte zumindest als Aufforderung an die Universitätsleitungen verstanden werden, von ihrem Strafantragsrecht auf Verfolgung des Hausfriedensbruchs keinen Gebrauch zu machen (Siehe § 123 Abs. 2 StGB) oder zur Beendigung von Hausfriedensbruch die Polizei zu rufen. Das gilt auch im Hinblick auf Sachbeschädigungen im Zuge der Proteste (§§ 303, 303c StGB).

Diese Interpretation liegt auch insofern nicht völlig fern, weil die Universitätsleitungen gar nicht in der Lage sind, über die Verfolgung von allgemeinen Straftaten zu entscheiden (§ 151 StPO). Dies ist Sache der Staatsanwaltschaft, die nach dem Strafverfahrensrecht – sieht man von Privatklagedelikten ab – alleinige Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. So entscheidet über die Strafverfolgung jeder Form von Gewaltdelikten die Staatsanwaltschaft, allerdings auch hier mit der Ausnahme der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung. Und das gilt natürlich auch für solche, die sich auf den Geländen von Universitäten ereignen. Die Staatsanwaltschaft ist aber in der Aussage nicht angesprochen.

Ob die Universitätsleitungen wiederum von ihrem Antragsrechts Gebrauch machen sollen oder nicht, ist wiederum eine Wertungsfrage. Mit dem Antragserfordernis hat der Gesetzgeber ausnahmsweise bei einer geringen Anzahl von Delikten, bei denen nicht per se ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, den Schlüssel zur Strafverfolgung in die Hand des Geschädigten gelegt. Er soll entscheiden, ob die mögliche Straftat verfolgt wird. Im öffentlichen Diskurs kann dann durchaus erörtert werden, wie eine öffentliche Einrichtung mit Straftaten in Ihrer Sphäre umgehen soll, selbst wenn eine Entscheidung nahezuliegen scheint oder nach mancher Betrachtungsweise zwingend ist.

Natürlich kann (und sollte) die Passage kritisiert werden, denn es ist in der Tat problematisch, Besetzungen das Wort zu reden, ohne über die Folgen für den Lehrbetrieb und die Wirkung auf Studierende nachzudenken, die durch den Protest angegriffen werden. Dass in dem Statement die Lage der jüdischen Studierenden nicht erwähnt wird, bleibt aus Sicht von [REDACTED] das sich mit der Bekämpfung des Antisemitismus auseinandersetzt, völlig unverständlich.

### **c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten**

Beamten- bzw. disziplinarrechtliche Fragestellungen liegen in Bezug auf Hochschulen in der Zuständigkeit der Länder. Auf Grundlage einer summarischen Prüfung erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen nach erster Einschätzung von Referat [REDACTED] jedoch fernliegend.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergibt, erscheint nach erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ließe sich aus hiesiger Sicht fragen, ob die nach Maßgabe der medialen Berichterstattung zumindest einseitige Darstellung bzw. Inbezugnahme der Geschehnisse an der Freien Universität, die pauschale Verurteilung jeglicher „Polizeigewalt“ oder der Vorwurf einer „Pflichtverletzung“ der FU durch eine vorschnelle Räumung des Protestcamps isoliert betrachtet möglicherweise Relevanz im Hinblick auf die erforderliche Zurückhaltung und Mäßigung haben könnten. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Gebotes der Meinungsfreiheit ist indes hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Ahndung von

Meinungsäußerungen wichtig, dass der Inhalt der Äußerung unter Heranziehung des gesamten Kontextes der Erklärung zu ermitteln ist (BVerfG, NJW 1992, 2750). In diesem Sinne ist zu berücksichtigen, dass sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen macht und die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden einfordert. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem mögliche disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

#### **d) Strafrechtliche Relevanz**

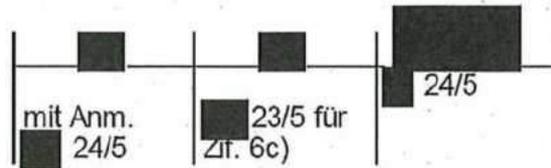
Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat [REDACTED] zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das „schärfste Schwert“ unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

### **III. Vfg**

Wv.:  
Rücklauf über AL



Mz.-Vermerk [redacted]

[redacted] zeichnet für die strafrechtliche Einschätzung der in dem offenen Brief enthaltenen Äußerungen mit. Die im Ergebnis plausible verfassungsrechtliche Einschätzung von [redacted] unterstreicht den Befund. Äußerungen in den geschützten Grenzen der durch Artikel 5 GG garantierten Meinungsfreiheit können keinen strafrechtlich relevanten Unwertgehalt haben.



ELVA-Vorgangsnummer: 2024-18316  
GZ: yy  
Bearb.: [REDACTED]

Bonn, / Berlin, 14.05.2024  
DW: [REDACTED]

I. [REDACTED]

über

Kopie: [REDACTED]

[REDACTED]

Angefordert am: 13.05.2024 von [REDACTED]

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten**

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme
2. Kosten	Keine
3. Bezug Zukunfts- strategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt

**4. Kernaussage/zentrale Botschaft**

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt.

**5. Sachverhalt**

Nach der von Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehrinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht.

Zum Wortlaut und Stand der Unterzeichnung:

<https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVy2D5Xy DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEI9t1LWw/viewform>

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

1. die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
3. den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
4. die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierende und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist.

## 6. Stellungnahme/Bewertung

### a) Vorbemerkung

In der Kürze der Zeit ist keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

### b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1, Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: „Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch im Urteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): „Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW

2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: „Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.“

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit gerade in Fragen des Verbreitens von Werturteilen dürfte sich die Äußerung dennoch klar im Bereich Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch sein, sie steht aber noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Es muss gesehen werden, dass sich das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders privilegiert wird. Es ist die Aufgabe, im politischen Meinungsstreit dieser Aussage zu widersprechen.

Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art. 8: „Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art. 8 „nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen“ (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form „auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet“ sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst Mük 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112).“

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich einer geschützten Meinungsfreiheit.

Zu 4:

Die Darstellung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Die zitierte Entscheidung „Fraport“ (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html>) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Und dies wird in dem Brief unterlassen.

Die Aussage ist also auch hier rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch falsche Aussagen vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

Zu 5:

Die Aufforderung an die Leitung der Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen. [REDACTED] hat darauf hingewiesen, die Besetzer jeden Dialog abgelehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden ist. In einem Bericht der taz heißt es: [REDACTED]

[REDACTED]

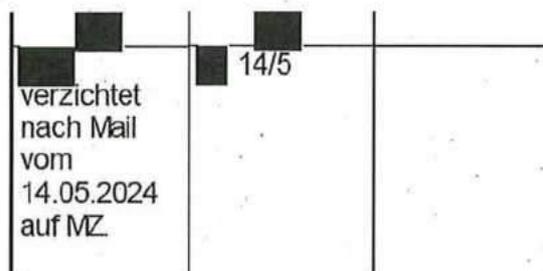
Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html>). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Landesrechtlich wäre zu prüfen, ob die Hochschullehrer mit Hinblick auf ihren Beamtenstatus durch die unvollständige Würdigung des Sachverhalts gegen Dienstpflichten verstoßen haben. Dieser Frage sollte jedoch das Land Berlin als Dienstherr nachgehen.

III. Vfg  
Wv.:  
Rücklauf über AL



[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 13. Mai 2024 19:40  
**An:** [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: 2024-05-13 - [REDACTED] Vorlage - Brief Berliner Hochschullehrer

Es könnte sinnvoll sein, auch etwas zur beamtenrechtlichen Situation zu sagen. Wahrscheinlich ist das Verhalten der HS-Lehrer auch beamtenrechtlich nicht angreifbar. Dann sollten wir niemanden auf die Fährte locken.  
Grüß [REDACTED]

Am 13. Mai 2024 19:19, hat "[REDACTED]" geschrieben:

Liebe Frau [REDACTED] lieber Herr [REDACTED]

wie bereits im Laufe des Tages teilweise geschildert hatte Herr [REDACTED] Ref. [REDACTED] im Hinblick auf die Aussagen in dem bekannten Brief der Berliner Hochschullehrer um eine [REDACTED] Vorlage gebeten. Ich bitte Sie um Mz bis Die 12.00 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße [REDACTED]

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2024 11:39  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: 2024-05-13 - [REDACTED] Vorlage - Brief Berliner Hochschullehrer

Lieber Herr [REDACTED]

dann teile ich meiner Abteilungsleitung dies so mit. Vielen Dank.

Mit besten Grüßen [REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2024 11:19  
**An:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Cc:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: 2024-05-13 - [REDACTED] Vorlage - Brief Berliner Hochschullehrer

Lieber Herr [REDACTED]

gerne zeichne ich eine finalisierte Vorlage mit, ich kann allerdings nicht erkennen, dass dies der Fall ist. Meine Fragen haben Sie nicht beantwortet.

Ich kann weder erkennen, dass ich Ihre Vorlage aufhalte noch das eine Mz. von [REDACTED] zwingend erforderlich ist, insbesondere weil die strafrechtliche Einschätzung von gestern nicht adressiert wird. Sie können die Vorlage auch jederzeit ohne eine Mz. durch [REDACTED] auf den Weg bringen.

Mit Gruß  
[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2024 11:14  
**An:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Cc:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Betreff:** AW: 2024-05-13 - [REDACTED] Vorlage - Brief Berliner Hochschullehrer

Lieber Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Hinweise, die aber Interna in der [REDACTED] betreffen. Da Sie offenbar fachlich keine Einwände haben, bitte ich Sie nun nochmals mitzuzeichnen, um die Vorlage nicht aufzuhalten.

Herzlichen Dank.

Mit vielen Grüßen [REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2024 10:02  
**An:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>  
**Cc:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>;  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>;  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>;





ELVA-Vorgangsnummer: 2024-18316

GZ: yy

Bearb.: [REDACTED]

Bonn, / Berlin, 14.05.2024

DW: [REDACTED]

I.

[REDACTED]  
über

Kopie: [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED] 14/5

Angefordert am: 13.05.2024 von [REDACTED]  
[REDACTED]

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten**

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme
2. Kosten	Keine
3. Bezug Zukunfts- strategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt

#### 4. Kernaussage/zentrale Botschaft

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Referat [REDACTED]).

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

#### 5. Sachverhalt

Nach der von Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehrinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht.

Zum Wortlaut und Stand der Unterzeichnung:

<https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVvY2D5Xy DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEI9t1LWw/viewform>

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

1. die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
3. den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
4. die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierende und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist.

## 6. Stellungnahme/Bewertung

### a) Vorbemerkung

In der Kürze der Zeit ist keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

### b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1, Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch

Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus. In der Entscheidung BVerfGE 82, 272 heißt es exemplarisch: „Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).“

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch im Urteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): „Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).“

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und

gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; *Senat*, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; *BGH*, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: „Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.“

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit gerade in Fragen des Verbreitens von Werturteilen dürfte sich die Äußerung dennoch klar im Bereich Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch sein, sie steht aber noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Es muss gesehen werden, dass sich das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders privilegiert wird. Es ist die Aufgabe, im politischen Meinungsstreit dieser Aussage zu widersprechen.

Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art. 8: „Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art. 8 „nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen“ (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form „auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet“ sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112).“

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich einer geschützten Meinungsfreiheit.

Zu 4:

Die Darstellung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Die zitierte Entscheidung „Fraport“ (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html>) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Und dies wird in dem Brief unterlassen.

Die Aussage ist also auch hier rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch falsche Aussagen vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

Zu 5:

Die Aufforderung an die Leitung der Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen. [REDACTED] hat darauf hingewiesen, die Besetzer jeden Dialog abgelehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden ist. In einem Bericht der taz heißt es: „ [REDACTED]

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html>). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

#### c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Mögliche Verstöße gegen das Beamten- bzw. Tarifrecht müssten durch die Länder erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen jedoch fernliegend:

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignoriert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der protestierenden Studierenden bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine „Pflichtverletzung“, weil sie das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von

Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

#### d) Strafrechtliche Relevanz

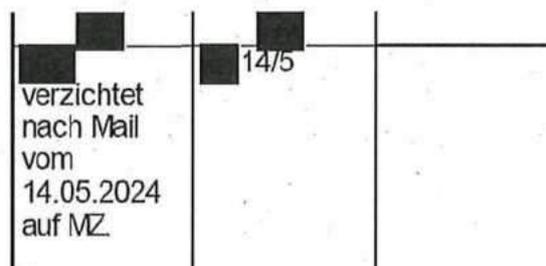
Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat [REDACTED] zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das „schärfste Schwert“ unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

### III. VfG

Wv.:  
Rücklauf über AL





ELVA-Vorgangsnummer: 2024-18316

GZ: yy

Bearb.: [REDACTED]

Bonn, / Berlin, 14.05.2024

DW: [REDACTED]

I.

[REDACTED]  
über

Kopie: [REDACTED]

[REDACTED] 15.05.24

[REDACTED] 14/5

Angefordert am: 13.05.2024 von [REDACTED]

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten**

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme
2. Kosten	Keine
3. Bezug Zukunfts- strategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt

**4. Kernaussage/zentrale Botschaft**

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Referat [REDACTED]).

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

**5. Sachverhalt**

Nach der von Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehrinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht.

Zum Wortlaut und Stand der Unterzeichnung:

[https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVY2D5Xy\\_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEI9t1LWw/viewform](https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVY2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEI9t1LWw/viewform)

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

1. die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
3. den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
4. die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierende und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist.

## 6. Stellungnahme/Bewertung

### a) Vorbemerkung

In der Kürze der Zeit ist keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

### b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1, Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch

Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: „Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch im Urteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): „Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und

gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: „Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.“

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit gerade in Fragen des Verbreitens von Werturteilen dürfte sich die Äußerung dennoch klar im Bereich Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch sein, sie steht aber noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Es muss gesehen werden, dass sich das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders privilegiert wird. Es ist die Aufgabe, im politischen Meinungsstreit dieser Aussage zu widersprechen.

Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8: „Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 „nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen“ (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form „auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet“ sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112).“

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich einer geschützten Meinungsfreiheit.

Zu 4:

Die Darstellung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Die zitierte Entscheidung „Fraport“ (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html>) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Und dies wird in dem Brief unterlassen.

Die Aussage ist also auch hier rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch falsche Aussagen vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

Zu 5:

Die Aufforderung an die Leitung der Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen. [REDACTED] hat darauf hingewiesen, die Besetzer jeden Dialog abgelehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden ist. In einem Bericht der taz heißt es: [REDACTED]

[REDACTED]

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html>). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

#### c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Mögliche Verstöße gegen das Beamten- bzw. Tarifrecht müssten durch die Länder erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen jedoch fernliegend:

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignoriert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der protestierenden Studierenden bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine „Pflichtverletzung“, weil sie das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von

Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

d) Strafrechtliche Relevanz

Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat [REDACTED] zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das „schärfste Schwert“ unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

III. VfG

Wv.:  
Rücklauf über AL

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	14/5	[REDACTED]
verzichtet nach Mail vom 14.05.2024 auf MZ			

[REDACTED]

**Gesendet:**

[REDACTED]  
Mittwoch, 19. Juni 2024 11:59

**Von:** [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 15. Mai 2024 08:30

**An:** [REDACTED] <[REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Cc:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>;  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: ELVA 2024-18316 - [REDACTED] Vorlage - Grundrechtliche Bewertung des Statements der Berliner Hochschullehrer zur Räumung FU-Campus

**Von:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2024 19:09

**An:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Cc:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Betreff:** WG: ELVA 2024-18316 - [REDACTED] Vorlage - Grundrechtliche Bewertung des Statements der Berliner Hochschullehrer zur Räumung FU-Campus

Lieber [REDACTED]

nach Rücksprache mit [REDACTED] habe ich die Ersteinschätzungen von [REDACTED] und [REDACTED] noch in die Vorlage integriert. Daher auch die Leiter über Dich.

Viele Grüße

**Von:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2024 12:06

**An:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Cc:** [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

<[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]@bmbf.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]@bmbf.bund.de>

**Betreff:** ELVA 2024-18316 - [REDACTED] Vorlage - Grundrechtliche Bewertung des Statements der Berliner Hochschullehrer zur Räumung FU-Campus

Liebe Frau [REDACTED]

hier eine von Herr [REDACTED] am Montag erbetene Vorlage zur grundrechtlichen Bewertung des Statements der Berliner Hochschullehrer zur Räumung des FU-Campus am 7. Mai 2024 mit der Bitte um Billigung und Weiterleitung. Zu beamtenrechtlichen Fragestellungen könnte [REDACTED] Stellung beziehen. Dies sollte hier zunächst ausgeklammert werden.

Mit besten Grüßen [REDACTED]



ELVA-Vorgangsnummer: 2024-18316  
GZ: 48332-41/1 (2024)  
Bearb.: [REDACTED]

Bonn, / Berlin, 24.05.2024  
DW: [REDACTED]

I. [REDACTED]

über

Kopie: [REDACTED]

[REDACTED]

Angefordert am: 13.05.2024 und  
22.05.2024 von [REDACTED]

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten**

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme
2. Kosten	Keine
3. Bezug Zukunfts- strategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt

**4. Kernaussage/zentrale Botschaft**

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Referat [REDACTED]).

Für zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen, die auch von der Hausleitung nicht erbeten waren, gibt es damit keinen Anlass.

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

## 5. Sachverhalt

Nach der von der Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehreinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht. Zum Wortlaut: <https://www.klassegegenklasse.org/statement-von-lehrenden-an-berliner-universitaeten/>

Am 13. Mai hatten den Brief insgesamt rund 1 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterzeichnet.

Das öffentliche Dokument ist inzwischen geschlossen. Der Google-Drive-Link nicht mehr zugänglich, was die Zitierung des Aufrufs mittlerweile schwierig macht.

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob und inwieweit diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

1. die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
3. den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
4. die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierenden und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist. Wörtlich heißt es in dem Aufruf: „Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen.“

## 6. Stellungnahme/Bewertung

### a) Vorbemerkung

In der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit war keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

## b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus, insbesondere wenn es um Aussagen in einem öffentlichen Diskurs in Frage stehen. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: „Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): „Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist

mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57).“

Bei der Ermittlung des möglichen Sinngehalts einer Aussage ist eine breite Betrachtungsweise an den Tag zu legen. Kann einer Aussage ein unterschiedlicher Inhalt zugemessen werden, darf sich die verfassungsrechtliche Prüfung nicht nur auf eine Interpretation erstrecken und erst recht nicht auf die, die am schwierigsten Art. 5 Abs. 1 Satz GG zu vereinbaren ist. Dies ist einer der Kerngedanken der bekannten Soldaten-Sind-Mörder-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994. Darin heißt es (NJW 1995/3303ff.):

„Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NSTZ 1990, 383).

Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NSTZ 1990, 383). Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Lassen Formulierung oder Umstände jedoch eine nicht ehrenrührige Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil, das diese übergangen hat, gegen Art. 5 I 1 GG. Dabei muß auch bedacht werden, daß manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen

Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können. Das ist unter anderem bei Begriffen der Fall, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinn benützt werden als in der Umgangssprache. Es ist daher ebenfalls ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, wenn der Verurteilung der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt wird, obwohl die Äußerung in einem umgangssprachlichen Zusammenhang gefallen ist (vgl. BVerfGE 7, 198 (227) = NJW 1958, 257; BVerfGE 85, 1 (19) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766).“

Entsprechend rügte das Gericht in der Entscheidung, dass die Strafgerichte bei der Aussage „Soldaten sind Mörder“ nicht auch in Betracht gezogen haben, dass die Erklärung nicht zur Herabwürdigung von bestimmten Soldaten gebraucht worden sein könnte, sondern zur Auseinandersetzung mit Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin. An dieser Rechtsprechung hält das BVerfG auch weiter fest.

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch in den für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: „Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.“

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit und der Vermutung des Schutzes der freien Rede auch gerade im Hinblick auf die Verwendung von scharfen Vokabeln dürfte sich die Äußerung dennoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar im Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als aber durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch und eine Fehlinterpretation der höchst richterlichen Rechtsprechung sein, sie steht aber damit noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Auch hier muss erneut gesehen werden, dass das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders

privilegiert wird. Im politischen Meinungsstreit kann dieser Aussage aber – und das auch in scharfer Form – entgegengetreten werden.

Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG, des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8: „Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 „nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen“ (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form „auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet“ sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112).“

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich der geschützten Meinungsfreiheit.

Zu 4:

Auch die Darstellung, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung dar. Die zitierte Entscheidung „Fraport“ (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html>) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Dies wird aber in dem Brief unterlassen.

Das Statement ist also auch in dieser Aussage rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch nicht fundierte Werturteile vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

Zu 5:

Die Aufforderung an die Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo es von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen. [REDACTED] hat darauf hingewiesen, dass die Besetzer jeden Dialog abgelehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden sei. In einem Bericht der taz heißt es: [REDACTED]

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html>). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

In der Passage könnte auch eine problematische Wertung gesehen werden, die möglicherweise Grundprinzipien des Rechtsstaats in Frage stellt, weil dazu aufgefordert wird, Straftaten nicht zu verfolgen. Es könnte aus dieser Formulierung unter Umständen abgeleitet werden, dass die Unterzeichner des Briefes die Universitäten als rechtsfreie Räume ansehen bzw. dazu auffordern, dass dies entsprechend voranzutreiben, zumal sie sich auch, wie eingangs erwähnt, gegen den Einsatz von „Polizeigewalt“ wenden.

Im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen breiten Auslegung des Sinngehalts einer Äußerung ist dies aber nicht die einzige Interpretationsmöglichkeit.

Die Aussage könnte zumindest als Aufforderung an die Universitätsleitungen verstanden werden, von ihrem Strafantragsrecht auf Verfolgung des Hausfriedensbruchs keinen Gebrauch zu machen (Siehe § 123 Abs. 2 StGB) oder zur Beendigung von Hausfriedensbruch die Polizei zu rufen. Das gilt auch im Hinblick auf Sachbeschädigungen im Zuge der Proteste (§§ 303, 303c StGB).

Diese Interpretation liegt auch insofern nicht völlig fern, weil die Universitätsleitungen gar nicht in der Lage sind, über die Verfolgung von allgemeinen Straftaten zu entscheiden (§ 151 StPO). Dies ist Sache der Staatsanwaltschaft, die nach dem Strafverfahrensrecht – sieht man von Privatklagedelikten ab – alleinige Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. So entscheidet über die Strafverfolgung jeder Form von Gewaltdelikten die Staatsanwaltschaft, allerdings auch hier mit der Ausnahme der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung. Und das gilt natürlich auch für solche, die sich auf den Geländen von Universitäten ereignen. Die Staatsanwaltschaft ist aber in der Aussage nicht angesprochen.

Ob die Universitätsleitungen wiederum von ihrem Antragsrechts Gebrauch machen sollen oder nicht, ist wiederum eine Wertungsfrage. Mit dem Antragserfordernis hat der Gesetzgeber ausnahmsweise bei einer geringen Anzahl von Delikten, bei denen nicht per se ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, den Schlüssel zur Strafverfolgung in die Hand des Geschädigten gelegt. Er soll entscheiden, ob die mögliche Straftat verfolgt wird. Im öffentlichen Diskurs kann dann durchaus erörtert werden, wie eine öffentliche Einrichtung mit Straftaten in Ihrer Sphäre umgehen soll, selbst wenn eine Entscheidung nahezuliegen scheint oder nach mancher Betrachtungsweise zwingend ist.

Natürlich kann (und sollte) die Passage kritisiert werden, denn es ist in der Tat problematisch, Besetzungen das Wort zu reden, ohne über die Folgen für den Lehrbetrieb und die Wirkung auf Studierende nachzudenken, die durch den Protest angegriffen werden. Dass in dem Statement die Lage der jüdischen Studierenden nicht erwähnt wird, bleibt aus Sicht von [REDACTED] das sich mit der Bekämpfung des Antisemitismus auseinandersetzt, völlig unverständlich.

### c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Beamten- bzw. disziplinarrechtliche Fragestellungen liegen in Bezug auf Hochschulen in der Zuständigkeit der Länder. Auf Grundlage einer summarischen Prüfung erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen nach erster Einschätzung von Referat [REDACTED] jedoch fernliegend.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergibt, erscheint nach erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ließe sich aus hiesiger Sicht fragen, ob die nach Maßgabe der medialen Berichterstattung zumindest einseitige Darstellung bzw. Inbezugnahme der Geschehnisse an der Freien Universität, die pauschale Verurteilung jeglicher „Polizeigewalt“ oder der Vorwurf einer „Pflichtverletzung“ der FU durch eine vorschnelle Räumung des Protestcamps isoliert betrachtet möglicherweise Relevanz im Hinblick auf die erforderliche Zurückhaltung und Mäßigung haben könnten. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Gebotes der Meinungsfreiheit ist indes hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Ahndung von Meinungsäußerungen wichtig, dass der Inhalt der Äußerung unter Heranziehung des gesamten Kontextes der Erklärung zu ermitteln ist (BVerfG, NJW 1992, 2750). In diesem Sinne ist zu berücksichtigen, dass sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen macht und die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden einfordert. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die



Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem mögliche disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

#### d) Strafrechtliche Relevanz

Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat [REDACTED] zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das „schärfste Schwert“ unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

III. Vfg  
Wv.:  
Rücklauf über AL

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
mit Anm. [REDACTED] 24/5	[REDACTED] 23/5 für Zif. 6c)	[REDACTED] 24/5

Mz.-Vermerk [REDACTED]

[REDACTED] zeichnet für die strafrechtliche Einschätzung der in dem offenen Brief enthaltenen Äußerungen mit. Die im Ergebnis plausible verfassungsrechtliche Einschätzung von [REDACTED] unterstreicht den Befund. Äußerungen in den geschützten Grenzen der durch Artikel 5 GG garantierten Meinungsfreiheit können keinen strafrechtlich relevanten Unwertgehalt haben.

ELVA-Vorgangsnummer: 2024-18316  
GZ: 48332-41/1 (2024)  
Bearb.: [REDACTED]

Bonn, / Berlin, 24.05.2024  
DW: [REDACTED]

I. [REDACTED]

über

Kopie: [REDACTED]

[REDACTED] 26.5.24  
[REDACTED] 24/5

Angefordert am: 13.05.2024 und  
22.05.2024 von [REDACTED]

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten**

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme
2. Kosten	Keine
3. Bezug Zukunftss strategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt

**4. Kernaussage/zentrale Botschaft**

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Referat [REDACTED]).

Für zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen, die auch von der Hausleitung nicht erbeten waren, gibt es damit keinen Anlass.

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

## 5. Sachverhalt

Nach der von der Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehreinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht. Zum Wortlaut: <https://www.klassegegenklasse.org/statement-von-lehrenden-an-berliner-universitaeten/>

Am 13. Mai hatten den Brief insgesamt rund 1 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterzeichnet.

Das öffentliche Dokument ist inzwischen geschlossen. Der Google-Drive-Link nicht mehr zugänglich, was die Zitierung des Aufrufs mittlerweile schwierig macht.

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob und inwieweit diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

1. die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
3. den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
4. die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierenden und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist. Wörtlich heißt es in dem Aufruf: „Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen.“

## 6. Stellungnahme/Bewertung

### a) Vorbemerkung

In der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit war keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

## b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus, insbesondere wenn es um Aussagen in einem öffentlichen Diskurs in Frage stehen. In der Entscheidung BVerfGE 82, 272 heißt es exemplarisch: „Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): „Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist

mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Bei der Ermittlung des möglichen Sinngehalts einer Aussage ist eine breite Betrachtungsweise an den Tag zu legen. Kann einer Aussage ein unterschiedlicher Inhalt zugemessen werden, darf sich die verfassungsrechtliche Prüfung nicht nur auf eine Interpretation erstrecken und erst recht nicht auf die, die am schwierigsten Art. 5 Abs. 1 Satz GG zu vereinbaren ist. Dies ist einer der Kerngedanken der bekannten Soldaten-Sind-Mörder-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994. Darin heißt es (NJW 1995/3303ff.):

„Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NSTZ 1990, 383).

Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NSTZ 1990, 383). Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Lassen Formulierung oder Umstände jedoch eine nicht ehrenrührige Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil, das diese übergangen hat, gegen Art. 5 I 1 GG. Dabei muß auch bedacht werden, daß manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können. Das ist unter anderem bei Begriffen der Fall, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinn benützt werden als in der Umgangssprache. Es ist daher ebenfalls ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, wenn der Verurteilung der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt wird, obwohl die Äußerung in einem umgangssprachlichen Zusammenhang gefallen ist (vgl. BVerfGE 7, 198 (227) = NJW 1958, 257; BVerfGE 85, 1 (19) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766 )."

Entsprechend rügte das Gericht in der Entscheidung, dass die Strafgerichte bei der Aussage „Soldaten sind Mörder“ nicht auch in Betracht gezogen haben, dass die Erklärung nicht zur Herabwürdigung von bestimmten Soldaten gebraucht worden sein könnte, sondern zur Auseinandersetzung mit Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin. An dieser Rechtsprechung hält das BVerfG auch weiter fest.

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch in den für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: „Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.“

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit und der Vermutung des Schutzes der freien Rede auch gerade im Hinblick auf die Verwendung von scharfen Vokabeln dürfte sich die Äußerung dennoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar im Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als aber durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch und eine Fehlinterpretation der höchst richterlichen Rechtsprechung sein, sie steht aber damit noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Auch hier muss erneut gesehen werden, dass das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders

privilegiert wird. Im politischen Meinungsstreit kann dieser Aussage aber – und das auch in scharfer Form – entgegengetreten werden.

Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG, des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8: „Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 „nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen“ (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form „auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet“ sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112).“

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich der geschützten Meinungsfreiheit.

Zu 4:

Auch die Darstellung, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung dar. Die zitierte Entscheidung „Fraport“ (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html>) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Dies wird aber in dem Brief unterlassen.

Das Statement ist also auch in dieser Aussage rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch nicht fundierte Werturteile vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

Zu 5:

Die Aufforderung an die Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo es von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.



Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen. [REDACTED] hat darauf hingewiesen, dass die Besetzer jeden Dialog abgelehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden sei. In einem Bericht der taz heißt es: [REDACTED]

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html>). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

In der Passage könnte auch eine problematische Wertung gesehen werden, die möglicherweise Grundprinzipien des Rechtsstaats in Frage stellt, weil dazu aufgefordert wird, Straftaten nicht zu verfolgen. Es könnte aus dieser Formulierung unter Umständen abgeleitet werden, dass die Unterzeichner des Briefes die Universitäten als rechtsfreie Räume ansehen bzw. dazu auffordern, dass dies entsprechend voranzutreiben, zumal sie sich auch, wie eingangs erwähnt, gegen den Einsatz von „Polizeigewalt“ wenden.

Im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen breiten Auslegung des Sinngehalts einer Äußerung ist dies aber nicht die einzige Interpretationsmöglichkeit.

Die Aussage könnte zumindest als Aufforderung an die Universitätsleitungen verstanden werden, von ihrem Strafantragsrecht auf Verfolgung des Hausfriedensbruchs keinen Gebrauch zu machen (Siehe § 123 Abs. 2 StGB) oder zur Beendigung von Hausfriedensbruch die Polizei zu rufen. Das gilt auch im Hinblick auf Sachbeschädigungen im Zuge der Proteste (§§303, 303c StGB).

Diese Interpretation liegt auch insofern nicht völlig fern, weil die Universitätsleitungen gar nicht in der Lage sind, über die Verfolgung von allgemeinen Straftaten zu entscheiden (§151 StPO). Dies ist Sache der Staatsanwaltschaft, die nach dem Strafverfahrensrecht – sieht man von Privatklagedelikten ab – alleinige Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. So entscheidet über die Strafverfolgung jeder Form von Gewaltdelikten die Staatsanwaltschaft, allerdings auch hier mit der Ausnahme der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung. Und das gilt natürlich auch für solche, die sich auf den Geländen von Universitäten ereignen. Die Staatsanwaltschaft ist aber in der Aussage nicht angesprochen.

Ob die Universitätsleitungen wiederum von ihrem Antragsrechts Gebrauch machen sollen oder nicht, ist wiederum eine Wertungsfrage. Mit dem Antragserfordernis hat der Gesetzgeber ausnahmsweise bei einer geringen Anzahl von Delikten, bei denen nicht per se ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, den Schlüssel zur Strafverfolgung in die Hand des Geschädigten gelegt. Er soll entscheiden, ob die mögliche Straftat verfolgt wird. Im öffentlichen Diskurs kann dann durchaus erörtert werden, wie eine öffentliche Einrichtung mit Straftaten in Ihrer Sphäre umgehen soll, selbst wenn eine Entscheidung nahezuliegen scheint oder nach mancher Betrachtungsweise zwingend ist.

Natürlich kann (und sollte) die Passage kritisiert werden, denn es ist in der Tat problematisch, Besetzungen das Wort zu reden, ohne über die Folgen für den Lehrbetrieb und die Wirkung auf Studierende nachzudenken, die durch den Protest angegriffen werden. Dass in dem Statement die Lage der jüdischen Studierenden nicht erwähnt wird, bleibt aus Sicht von ■■■, das sich mit der Bekämpfung des Antisemitismus auseinandersetzt, völlig unverständlich.

### c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Beamten- bzw. disziplinarrechtliche Fragestellungen liegen in Bezug auf Hochschulen in der Zuständigkeit der Länder. Auf Grundlage einer summarischen Prüfung erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen nach erster Einschätzung von Referat ■■■ jedoch fernliegend.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieret, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergibt, erscheint nach erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ließe sich aus hiesiger Sicht fragen, ob die nach Maßgabe der medialen Berichterstattung zumindest einseitige Darstellung bzw. Inbezugnahme der Geschehnisse an der Freien Universität, die pauschale Verurteilung jeglicher „Polizeigewalt“ oder der Vorwurf einer „Pflichtverletzung“ der FU durch eine vorschnelle Räumung des Protestcamps isoliert betrachtet möglicherweise Relevanz im Hinblick auf die erforderliche Zurückhaltung und Mäßigung haben könnten. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Gebotes der Meinungsfreiheit ist indes hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Ahndung von Meinungsäußerungen wichtig, dass der Inhalt der Äußerung unter Heranziehung des gesamten Kontextes der Erklärung zu ermitteln ist (BVerfG, NJW 1992, 2750). In diesem Sinne ist zu berücksichtigen, dass sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen macht und die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden einfordert. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die

Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem mögliche disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

#### d) Strafrechtliche Relevanz

Nach Ersteinschätzung von Referat [REDACTED] wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat [REDACTED] zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das „schärfste Schwert“ unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

III. Vfg

Wv.:  
Rücklauf über AL

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
mit Anm. [REDACTED] 24/5	[REDACTED] für [REDACTED] Zif. 6c)	[REDACTED] 24/5

Mz.-Vermerk ■■■

■■■ zeichnet für die strafrechtliche Einschätzung der in dem offenen Brief enthaltenen Äußerungen mit. Die im Ergebnis plausible verfassungsrechtliche Einschätzung von ■■■ unterstreicht den Befund. Äußerungen in den geschützten Grenzen der durch Artikel 5 GG garantierten Meinungsfreiheit können keinen strafrechtlich relevanten Unwertgehalt haben.